

Aufstellung der Einkünfte und Ausgaben der Herrschaft Schellenberg von 1699 bis 1707 von der fürst-lichtensteinischen Buchhaltung. Ausf. Brünn, 1707 Juli 30, AT-HAL, H 2610, unfol.

[1] Ausstellungen auß der hochfürstlich liechtensteinischen reichsherrschaft Schellenberg¹ eingehenden räuttungen, daß herrn Johann Frantz Bauer², von 19. Januarii anno 1699 biß St. Georgii³ anno 1707 per 8 ¼ jahr.

NB.⁴ In der andtworth wiert gesagt, das der Heydenbiehel⁵ umb den 1 x. 6 hl. gesteigert worden anno 1700, wie auch gedachtes jahr zum erstenmahl genützet worden die 45 kr. Item die 12 fl. dan 14 x.

3 attestaciones eingeschikt.

[2] In allen reyttung oder universal extracten befunden sich dieße 2 hl. verrechneter in andtworth wiert gesagt, das solche zuviel, wan dehme also wehre zu gueten vor 7 jahr nemblich 1 kr. 6 hl.

In andtworth ist geben, das solche 55 x. anno 1700 meliorirt worden, das nun dieße 13 fl. 56 x. pro anno 1699 nicht einkommen, durch die comission zu untersuchen ist Mit attestacion erwiesen.

Auß der rauttung nro. 1

Nach außgleichung des diser rechnung beygefügt universal extracts auß dem urbario mit dem der andern rechnung beygelegten, zeigt es sich, daß an standthafften pfening zinßen zu wenig verrechnet worden.

Zu Mauren⁶ von Haydenbiehel 1 kr. 6 hl.

Zu Eschen⁷ von Georg Föhr⁸ 45 kr.

Jacob Dardä 12 fr.

Mehr von Georg Föhrs krautgarttl 14 x.⁹

Benedict Marxer 2 hl.

zu Rugel¹⁰ die reinfahrt ist angesetzt mit 35 xr. und nachgehents wird gesagt 1 fr. 30 xr., also zu wenig 55 x.

¹ Schellenberg, ebem. Herrschaft, Gem. (FL).

² Johann Franz Bauer [Paur] (gest. nach 1715/16) studierte ab 1670/71 Rechtswissenschaften in Freiburg im Breisgau. Als Dr. beider Rechte machte er Karriere als Oberamtmann des Reichsstifts Rottenmünster und ab 1688 in hobenemsischen Diensten. Von 1699 bis 1715 war er fürstlich liechtensteinischer Landvogt der Herrschaft Schellenberg. Ab 1700 veranlasste er den Kauf zweier Brandstätten in Feldkirch und ließ auf diesen das fürstlich liechtensteinische Haus errichten, in welchem er bis zu seinem Tod wohnte. Vgl. Brief an den fürst-liechtensteinischen Buchhalter Novak betreffend den Nachlass von Johann Franz Paur und das Haus in Feldkirch, Konz., Schloss Judenau 1716 August 3, HAL, unfol.; sowie die gesamte Verwaltungskorrespondenz Paus mit Fürst Johann Adam Andreas von Liechtenstein von 1699 bis 1712, HAL, H 2609, 2010, 2611; Karl Heinz BURMEISTER, Johann Franz Bauer, in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 72.

³ Zabltag am 23. bzw. 24. April.

⁴ Notabene: Bemerke wohl.

⁵ Haidenbüchel, unbekannt, Gem. Mauren (FL). Vgl. *Liechtensteiner Namenbuch* (LNB) <https://www.namenbuch.li/Personennamen/Buch>.

⁶ Mauren, Gem. (FL).

⁷ Eschen, Gem. (FL).

⁸ Febr.

⁹ Fr. (FL): Gulden (Florin); x(r.) (kr.): Kreuzer; hl. (d.): Heller.

¹⁰ Ruggell, Gem. (FL).

Durch die commission zu unttersuechen.

[3] NB. dießer außzug littera A ist ungieldig, dieweillen ein anderes urbarii eingeschickt worden.

Durch die comission zue unttersuechen.

Durch die comission unttersuechen und sehen, ob es nicht zu bessern nutzen zue bringen.

Beruchet dahin, was ihre durchleucht hierüber gnadigist anbefelchen.

Der andtworth nach, wiert sich dieße verordnung in no. 9

Item an waytzen körner gegen nachgehenden beständigen verrayth der 97 scheffel 2 viertl ist auch zu wenig in empfang umb 2 scheffel 1 viertl.

Zünßhiener 27 stuk
und ayer 305 stück

All dißes muß annoch gut gemacht und verrechnet, oder berichtet werden, warumb die geldt zünßen hiener und ayer, auch körner nicht ein wie anders jahr verrechnet seyn.

Beykommender extract auß dem bey der buch- [3] halterey befündlichen urbarii littera A angezeugt die jährliche gebühreußen, und seynd mit denen bißhero eingesenden extracten gantz und gar nicht ubereinstimmig. Waß ist dessen die ursach?

Auf einbringung der beeden zohl auf Rofenberg¹¹ und Rhein¹², solle reüttungsgeber ein wachtsambes aug tragen, damit solcher getreulich einkomme und nichts beyseyts gehe. Zu dißer rechnung und vor 5 virlt jahr ist gegen

nachgehenden jahren gar ein wenig eingetragen, vermög urbarii soll der Rugler ertragen 3 fr. und zu Bendern¹³ 60 fr. Dißen empfang soll führohin

[4] ein ieder zohlner seinen beytrag nebst den landtaibel approbiren und ihr darvon kommende gebühr gleich defalcirt, auch anmit berichtet werden, ob dan der landtzohl nicht höher, alß auf die jährlich verreytte 4 fr. zu bringen.

Daß urbarium zeigt, daß die fischentzen und fischwasser sehr fischreich und ein guter krepsbach seye, auch auf den Rheinstrom und dessen güssen mit der federschnur und angel zu fischen, von denen wassern wird jährlich nur 8 fr. zünß, vor krepsen aber wenig und von angeln gar nichts verreytettet. Reüttungsführer soll dahin trachten, daß die wasser und [5] krepsbach zusammen umb 16 fr. zünß (zum fahl es höher nicht seyn kann) alle jahr verlassen werden.

^{a-}Auff all andern hochfürstlichen herrschafften muß die entlassung der leibeygenschafft mit hochobrigkeitlichen wust und willen beschehen, fürohin ist sich auch also zu verhalten, weillen daß urbarium saget, wann sich einer auß der herrschafft begibt, daß sich selbter abkauffen muß, und nebst mit die reüttungen also einzurichten, damit alle empfangs- und außgaab-posten, wie es allenthalben gebräuchlig, mit authentischer approbirung und wo es erforderlich, mit fürstlich befehlich [6] belegt werden. Was sich derer in allen rechnungen (ausser der ausstellungen) unbelegter befinden, ist auß hiebey anhängigen extract littera B deß mehrern zu ersehen, und seynd die nicht approbirten außlagen solchemnach unpassirlich ohne fürstlichen befelch.^{-a}

^{b-}Vor dir faßnacht hiener, sovill als die gantze herrschafft derer von jeden angesessenen zu 1 stuck jährlich rechtmessig zu

¹¹ Rofaberg, Weiler, Gem. Eschen (FL).

¹² Rhein, Fluss.

¹³ Bendern, Gem. (FL).

rechnung
befunden.

ingerichter

geben schuldig, soll das geld in der reüttung völlig angesetzt, so dann was darvon, alter gewohnheit nach, vor die kindelbetherinen in abzug fallet (wann solches nicht zu cassiren ist, weillen

Die zünßhiener, wie in andtworth geben ist, werden von jungen entrichtet, aus dießer uhrsach in geringen werth alß die alten hiener zur versielberung khommen.

[7] daß urbarium hiervon nichts meldet) defalcirt und der uberrest mit beystzung, wie theuer jede verkaufft, attestirt, nicht weniger anmit berichtet werden, auß was ursachen die zinßhiener nicht auch in den werth, wie die faßnacht-hiener zur versylberung kommen.^{-b}

In andtworth, die heuser gehören dennen wüthen aigenthumblich, und lassen sich höher nicht staigern alß hier angezogen ist.

Es beschiehet hiemit eine anfrag, ob die 6 taffernen, warvon auß 5^{en} von jeder zu 1 fr. anstatt eines pfundt pfening, von der 6^{sten} aber nur 24 kr. 4 hl. taffern-zinß, und nebst solchen daß ungeld verrechnet wird, herrschafftliche, oder der wüthhüsser seyn? Und da es herrschafftliche, ob sie auf- [8] keinen höhern zinß gestaigert werden können. Auf welches gefäll ein gutte und genaue obsicht zu tragen ist, damit kein unterschleiff beschehe, sondern die gebühr besage urbarii richtig in die hochfürstliche renthen fallen und solche authentisch belegt werden.

Durch die comission zue untersuechen.

^{c-}An der behöbten steuer befinden sich in empfang inhalt deß urbarii just 77 lb. d.¹⁴ oder 87 fr. 54 xr. 4 hl. werden aber fol. 70 wider in außgaab gebracht und nachgehents in keiner reüttung weithers nicht verrechnet, sondern wird gemeldet, daß die contradictionen unnterthänigst berichtet [9] worden. Allermassen aber von dißen gefähl das urbarium die gebühr anzeigt und in der Georgii rechnung anno 1705 zu ersehen ist, das dem landtmann die bezahlung der gemeinen landtsteuer zu Ems¹⁵ in beysein reüttungführers von der kayserlichen sub delegations commission auß rechnungen vorgezeigt worden, also hero die außgaab ohne produciring fürstlich gnädigen befehl, kheinesweeges passirlich, sondern bißhin obstehende 87 fr. 54 kr. 4 hl. und vor alle nachgehende jahr sovill zur guetmachung außgestelter bleiben.^{-c}

Durch die commission zue untersuechen.

^{d-}In urbario wird gesagt, daß die unnterthener [10] der herrschafft Schellenberg geben jährlich schnitzgeldt, dargegen sie eine herrschafft gegen den Römischen Reich¹⁶ allen anlagen vertretten thuet 416 fr. 10 kr. auß was ursach solche in keiner rechnung einkommen soll außführlich berichtet werden.^{-d}

Weillen die unnterthener auf der Mühl¹⁷ zu Vadutz zue mahlen schuldig sein, so ist dahin zue trachten, wan es sich thun lasset, das der müllner alljährlich in die

^{e-}In rechnung kombt ein auß der Vadutzer Mühl vor 4 schäffl allerhandt verkaufftes gemüsch getreyd, so die unnterthener von ihr mahlen geben 12 fr. 56 kr. in nachgehenden rechnungen aber, wird gefunden der geld verreyth, daß die unnterthener frey mahlen können, weillen es keine herrschafftliche mühl [11] ist, so wird angefragt, welcher gestalten daß gelt eingetrüben wird,

¹⁴ *Libra Denar: Pfundpfennig.*

¹⁵ *Hobenems, Stadt, Vorarlberg (A).*

¹⁶ *Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806), Köln-Weimar 2005.*

¹⁷ *Möli. Platz im Heiligkreuz auf dem Möliplatz; ehemals Mühle. Örtlich identisch mit Zoschg. Vgl. LNB.*

herrschaftliche rendten einen gewiesßen bestandt und so hoch alß er dahin zue bringen, entrichte, die untterthener aber seint bey straff dahin anzuehalden.

Wegen erbauung der mühl, warzue eine gelegenheit zue Nendlen¹⁸ sein solle, beruechte es auf ihro durchlaucht gnedigen befehl.

Dieweillen der andtworth nach das viertel per 28 batzen verkaufft worden, so miessen ersetzt werden 2 fl. 28 x.

Hingegen khomen reithgebern zue gueten alhier 1 f. 23 x.

Der andtworth nach hat reithgeber anhero zue ersetzen weitzen ½ viertel

In der andtworth wiert solches zuethun gesagt.

Was hierinen zuethun, beruehet auf die hierüber ertheilte andtwort in ihro durchlaucht gnädigen befehl.

Reitungsfiehrer hat dieße 9 fr. zuerstaten.

ob von iedenhauß, oder von vermahlenen körnern ein gewisses und wie vill zu entrichten kommet, wie die reüttungen zeigen, so kombt dessen baldt mehr und weniger ein und wehm ist dan die Vadutzer Mühl aygenthumblich?^{-e}

^f-Wann zu erbauung einer herrschaftlichen mühl die gelegenheit obhanden, und und hierdurch der gnädigen herrschaft ein nutzen kann geschaffet, so muß solches deroselbten ohne anstandt gehorsamblich relationiret werden, zumahlen auch lauth urbarii die obrigkeit solches zu thun macht hat.^{-f}

[12] Vor verkauffte fruchten fol. 15 wird vor 9 schäffl 1 virl zu 27 batzen verrechnet 66 per 36 kr. in der frucht rechnung, aber wird gesagt, daß iedes virl per 28 batzen hingelassen worden, währe also annoch zu ersetzen 2 fr. 28 x.

Dahingegen fol. 17 kombt vom Jacob Haßler daß geld ein, vor 3 virl 4 fr. 9 xr. und in der fruchtrechnung stehet ob ihme nur in außgaab 2 virl, wohero entweder zuvill am geld 1 fr. 23 xr. in empfang, oder zu wenig 1 virl körner per außgaab bezogen worden.

Von Jos Thöni stehet in empfang fol. 19 vor 1 ½ virl [13] 1 fr. 44 kr. es tragt aber gleich der andern versylberung 2 fr. 36 kr. und ein mehrers so annoch zu ersetzen ist 52 kr.

Bey ieder post der verkaufften khörner als wein, woll in allen rechnungen künfftig der preyß angemerket werden.

^g-Der forstknecht und waldvogt verdienst wird jährlich mit 4 fr. 30 kr. per außgaabet, in allen bißhero eingesenden rechnungen findet man nicht daß jährlich so vill oder ein mehrers vor wüldpreth eingangen währe. Es wird auch gesagt, daß bey drey- [14] mahligen jagen 3 haßen und 5 füx geschossen worden, es währe aber hierauf die unkosten und zehrung grösser als der fang. Dergleichen wird auch in nachgehender rechnung no. 2 vorgeschützet und also hiervon weder von rothen noch schwarzen wüld nichts in verreyth zu finden ist, dises zeigt eine schlechte wüthschafft und scheinet daß man solches gefühl nicht recht observiret, oder daß man villeicht einen ieden nach belieben die wüldbahn mit geschütz, frey durchstreichen lasset, welches dem urbario zuwider währe. Allermassen in krafft solchen denen untterthanern und frembden nichts frey ist, fürhin in so weith die gnädige obrigkeit dortigen [15] landen zurecht hat, genau und nutzbar conservirt werden solle, mitbey anmercken, was vor unkosten auf eine jagd aldorth nothwendig.^{-g}

^h-In summarischen einnambs extract befindet sich an behöbter steuer angesetzer nur 78 fr. 54 kr. 4 hl. Es soll aber seyn, vermög geleisten empfangs fol. 13 und außgab fol. 70, 87 fr. 54 kr. 4 hl. daher zu erstatten kommen und annoch in verreyth zubringen seyn 9 fr.

¹⁸ Nendeln, Gem. (FL).

Dießer punct, das alles gewilliget worden, ist ihro durchlaucht gnedig producirt werden.

Ob die verehrungen vor ietzt und khünfftig zue pasiren sein beruehrt in ihro durchlaucht gnedigen befehl.

Vermög producirt vidimirten fürstlichen befehl gebiehen jährlich cantzley unkosten 15 fr. hierauf besorge beylag empfangen 81 f. 1 ¼ wehre also bies Georgii 1707 annoch in rückstandt 42 f. 44 kr.

Dahingegen vor ubernommene 9 claffter 3 ½ viertel deputat heu kombt zu ersetzen 62 f., 26 x. 2 d., oder hierüber die passierung von ihro durchlaucht zu produciren.

Es ist allenthalben gebreuchlich, wann die arbeith nicht contrahirt ist, das die handwerksleite an dehme außziegeln einen abbruch leiden miessen, welches aldar, so viel sichs thun lasset, füröhin auch observirt werden soll.

An ihro durchleucht im 8. punct wiert gesagt, das uber

Reüttungsgeber legt vor sich alle jahr in die außgab, besoldung 300 fr. waytzen 14 scheffel.

[16] haabern 22 ½ scheffel
heu 10 claffter
wein 2 fuder

Auf dißes und wie lang daß es gewilliget worden muß der fürstlich pfantzettl oder gnädige befehl einer buchhaltereij producirt werden.^{-h}

ⁱ⁻In untterschiedlichen posten und in allen reüttungen beidienet sich reüttungsführer etwelche verehrungen, sowohl an geldt alß wein und körnern in außgab zu bringen, all dergleichen füröhin ohne expressen hochfürstlichen befehl, bey aygener ersetzung zu unterlasen seyn. Die fol. 46 wegen verferttigten huldigungs-instrument verehrte 16 fr. solten [17] ja billich mit einer quittung belegt werden.⁻ⁱ

ⁱ⁻Auf andern fürstlichen und grösten herrschafftten bekombt ein hauptmann nur jährlich 9 fr. auf cantzley unkosten, in diser rechnung werden gleich auf derley 28 fr. 22 ½ kr. in außgaab gebracht, man muß mit dergleichen außlaagen, wie auch zehrungen postgeldt und vor holtz auch stroh sparsamb umbgehen, oder lieber ein genantes auf alle jahr von ihro hochfürstlichen durchleucht außwürken.⁻ⁱ

^{k-}Vor deputat heu kombt in außgaab in der [18] erste rechnung

Georgii 1700	vor 18 ½	125	29 x.	4 hl.
claffter		fr.		
Georgii 1701	7 claffter	60	37	2
Georgii 1702	8 claffter	51	45	
Georgii 1703	12 ¾ claffter	53	44	4
Georgii 1704	12 claffter	104	55	
Georgii 1705	15 ¼ claffter	93	47	4
Georgii 1706	2 ¾ claffter	24		
Georgii 1707	16 claffter	69	51	2

bringt zusammen vor 92 claffter 1 ½ virlt 584 fr. 10 xr. Nun soll von 19. Januarii 1699 biß Georgii 1707 vor 8 ¼ jahr, jährlich zu 10 claffter gebühren nur 82 ½ claffter, währe also gegen obigen empfang ubernommen 9 claffter 3 ½ virlt, welche unfehlbahr zu ersetzen, oder darauf die gnädige passirung zu produciren ist.^{-k}

^{l-}Die handtwercksleuthe pflegen ihre arbeith allzu hoch anzusetzen, war- [19] umben allerorthen, was nicht contrahiret wird, bey der außzahlung ein abbruch beschiehet, aber in allen rechnungen ist ihnen die arbeith, wie sie es angesetzt richtig und völlig bezahlt worden, welches gantz unwührtlich und künfftig hin besser zu beobachten seyn wird. So solle auch in denen außzügeln, alß andern documenten, warumben die zahlung beschiehet, der text fein außführlich und nicht nur so obenhin, wie bißhero, daß man fast nichts darauß verstehen, oder abnehmen kan, angeführt werden.^{-l}

Waß vor untterschiedliche sachen erkaufft worden [20] und noch miessen verhanden seyn, ist nicht allein auß der beylag

alles ein authentisches inventarium fürhin folgen wiert.

Ist eingeschickt worden und ligt bey der rechnung no. 8.

Seint zu erstatten 6 x.

Zu erstatten 1 kr.

Dem reitgeber khomen hier zuegueten 30 x.

Wehre guet, wan ihro durchlaucht einen aussatz gnedig macheten, wie viel der beampte an deputat-holtz jährlich zu nehmen hat, weil er all dießes genossen und ohne entgelt die notturfft nimbt.

Hingelassen, indehme hierauf in andtworth nicht gesagt wiert.

In andtworth wiert gemelt, das dergleichen künfftighin nichts mehr gebraucht wiert, und das man in gantzen Reich von dergleichen praxi nichts weis.

Ob vor ietzt und künfftig dergleichen allmoßen gelt zue passiern ist, beruehrt an ihro durchlaucht gnedigen befehl.

Ist nicht belegt worden, aus uhrsachen, weil dieser so die 3 f. 20 x. empfangen, ein soldat

littera C zuersehen, sondern es sollen solche gewieß und unfehlbahr in ein inventarii verfasst, selbiges jedes mahl der rechnung beygefügt, und was weithers auß was weithers auß nachfolgenden rechnungen von dergleichen und andern inventarii weßen bezahlt wird, auch darzu in empfang bezogen seyn.

Vermög document no. 33 werden zuvill in außgab gesetzt, welche zu erstatten seyn 6 kr.

Gegen zuruck folgenden zettel bestehen 24 kr. in [27] der außgaab und solcher sagt nur 23 kr. ist zu erstatten 1 kr. und ist wohl unformblich, das man die außgab mit so schlechten zetteln belegt, wo doch so vill erkaufftes pappier bezahlt worden.

Hingegen lauth landtwaibels zeügnus no. 44 vor 25 dutzet, iedes per 1 fr. 6 xr. erkauffte reiffen, stehen in außgaab 27 fr. Betrag aber und seynd auch approbiret 27 fr. 30 x. zu berichten, wie vill ein dutzet stuk haltet, daß solche so theuer bezahlt werden.

^m-Ein anfrag macht man, vor wehm die [22] claffter scheutter und anderes brennholtz gefolget ist, warvor daß fuhr- und hackerlohn in allen rechnungen in der außgab bestehet, nicht weniger wehr die ienigen schätten vom bauholtz genossen hat, indehme hiervor kein nutzen verrechneter zu finden.^m

Inhalt doc. no. 54 wird per außgab 9 fr. 6 xr., wie es der landtwaibl specificirt, so betragts 9 fr. 30 kr. Wann aber nicht mehr alß 9 fr. 6 x. bezahlt worden, hat es darbey sein bewenden.

Die breth-klötzer, oder wie sie es dorth spalten nemen, solle fürhin [23] in der rechnung hinten besonders in empfang gesetzt, sowohl diejenigen so erkaufft, oder auß herrschafftlichen wäldern gefället werden, und was darauß geschnitten wird, gegen außgaab der klötzer, gleich wieder die bretter, latten oder waß es seyn man, in empfang beziehen und hierüber den weithern verreyth thun. Also wird es auf all andern herrschafften practicirtet.

ⁿ-Allmußen-geld wird in außgaab gebracht in der rechnung

No. 1	5 fr.	x.
2	8	34
3	8	18
4	6	21
5	8	26 ¼
6	7	2
[24] No. 7	6 fr.	3 kr.
8	7	

Bringt zusammen 56 fr. 44 x. 2 hl. Dergleichen außgaben seynd ohne expressen hochfürstlichen consens keineswegs passirlich.ⁿ

ⁿ-Daß document no. 70 ist der rechnung ob verausgabte 3 fr. 20 kr. nicht beygelegter, wann die außgab ia richtig beschehen, so solls noch belegt und berichtet werden, wehr das

worden, und todgeschossen sein soll. Ob aber die unterthener ohne entgelt khein holtz zue haben schuldig ist, durch die commission zue untersuchen.

Ob reytgebern gevollmächtigt, die schon in verreit bezogene straffen wieder zu limitiren beruehet in ihro durchlaucht gnedigen befelch.

Wiert künfftig beobachtet weden, in andtworth geben ist.

Wiert geandtworttet, das beede taxa zue herrschafftlichen gebrauch erkaufft und mit 50 x. bezahlt worden, hingelassen.

Wie in andtworth gesagt, wiert sich die haubtquittung auf diesen und leztern hauszüns bey der künfftigen ampts rechnung no. 9 fünden [...] der züns gewilliget, [...] wegen wohl die vidimirten [...] befehl aber nicht, welch bies zu welcher [...] und wie viel jährlich.

Vermög gegebener andtworth ligt der herrschafft ob einem weibey bey dessen annehmung semel pro semper einen mantel zu verschaffen. Er dargegen ist verbinden, die rendtgeföhl, da ihme was anvertraut wiert,

scheuderholtz empfangen, warbey die reüttungsgebers knecht soll gearbeithet, und deß tags zu 20 kr. kommen haben, und dann die unterthener solches ohne bezahlung zu thun schuldig, dem urbarii gemäß muß man sich in allem genau halten.^{-o}

[25] ^p-Von denen in empfang bezogenen straffen werden in denen rechnungen verschiedene posten ohne bezeugung nachgesehener wider per ausgab, auf andern herrschafften ist kein vorsteher gevollmächtigt, ohne expressen fürstlichen befelch solches zu thun. Dahero wird sich daselbsten auch dessen fürohin gänzlich zu enthalten, oder hierwegen bey ihro durchleucht dero gnädigen befelchs oder vollmacht zu erhollen seyn.^{-pp}

Besage document no. 80 bestehen 7 fr. 18 kr. wegen confiscirten schmaltzes als angewende unkosten in ausgab, es solten solche gantz bil- [26] lich specificirt und von den völligen contrabant defalcirt, so dann aller erst daß dryttl dem denunctianten gefolgt seyn, welches komment zu observiren.

Auß beygefügten auszügl no. 83 ist abzunehmen, daß in außgab kombt vor 2 taxa 50 kr. und wird dabey gemeld, die eine per 20 x. seye wider zuruck kommen, villeucht seynd solche nicht zu herrschafftlichen gebrauch genohmen, steht zu berichten, oder zuersetzen, id est 50 x.

^q-Dem herrn haubtman Brilisauer wird haußzünß bezahler in aus- [27] gaab gestehlt und nicht einmahl angemerkct, vor wehmb und von welch zu welcher zeit alß in

nro. 1 rechnung	64 fr.	
2	178	
3	80	
4	113	36
5	84	24
6	56	
7	105	55
8	108	5

betraget zusammen 790 fr. im massen nun nicht alle posten quittirt worden. Als wird reüttungs-führer eine quittung auf all hier angesetzten zünß formiren, darinne benennen wessentwegen der zünß von welcher biß zu welcher zeit, auch wie vill alle jahr auf herrschafftlichen consens (so nebst mit zu produciren) zu bezahlen verdungen worden, sodann dise quittung von herrn haubtmann [28] Brilisauer mit handt und perrschafft fertigen lassen und solche nebst denen mängeln anhero einschücken.^{-q}

Ob die gnädige obrigkeit gewilliget hat, dem landtwaibel zu bekleyden, oder solches zu thun obliget, und auß was vor ursachen, soll berichtet werden, dieweillen vor ihme zu einen mantel fol. 70 vor tuch, ausser der hierzu auch beygeschafften porthen 11 fr. 52 kr. in außgab bestehen.

vergebens einzuziehen und in mehreren nach ausweis seiner instruction sich gebrauchen zue lassen.

Dem reitgeben kommen zue gueten 5 ½ kr.

Soll fürohin also observiret werden.

Die weillen der klein zöhent in natura weit mehrers alß 2 fr. ertragt, wie die beandtwortung zeigt, so ist zue trachten die sach in gang zue bringen.

In andtworth wiert berichtet, das nur gebiehe 1 pfunt pfening und darvor wiert bezahlt 1 fr. dieser wiert verrechnet.

Khein hinter getreyt wiert nciht gemacht, und das stroh, wo es über das deputat übrig bleibt, khombt zum verkauff.

Beruehet dahin, was ihro durchleucht hierüber gnedigst anbefehlen.^s

Ein urbarii ist obhanden, so von der fürstlich kemptischen cantzley unterm 22. Februarii anno 1698 vidimirt worden, wiert aber von reitgebern vor ungieldig geacht.

Es ist ein anderes und authentisches eingeschikt worden.

Dem formular nach wiert künfftig die einrichtung beschehen, allein die

Der in fol. 71 versylberte 2 fuder 2 saum 2 virlt 2 maß most, daß virlt per 44 xr. angenommener wird per ausgaabet 148 fr. 24 kr. 4 hl. betragt aber [29] recht reüttent nur 148 fr. 19 x. und wenig umb 5 x. 4 hl.

Daß stroh, so inhalt deß urbarii die abbt- und pfaretey zue geben schuldig, wan es in höhern werth, als sie es zahlen, kann versylbert werden in natura abzufordern und zuverkauffen ist. ^rWann der klein zehent mehr, alß die bishero entrichte jährliche 2 fr. ertragen kann, wie gar nicht zu zweiffen, so ist solcher lauth urbarii in natura auch abzunehmen und sodann zue versylbern.^r

Daß urbarii besaget, das [30] von den weinschank zue Bendern einkommen soll 1 lb. d. thut 1 fr. 8 x. 4 hl. Warumb wird solches ausser deß 1 fr. taffern-zünß nicht verrechnet.

Auß der fruchtrechnung

Wohin wird daß zehent-geströh und hinter getreydt verwendet, daß hiervon kein nutzen einkommet, ausser in Georgii reüttung anno 1705 ist vor versylbertes stroh 7 fr. und Georgii 1707 30 kr. in empfang, in all andern rechnungen aber nichts.

fol. 81 werden von denen [31] zünß körnern und zwahr wegen deß einen inhabers deß Haaßenhoffs¹⁹ zu Mauren, weillen selbter gestorben und verdorben, ohne attestation per außgaabet 2 schäffl 3 virlt, dann gersten 1 virlt und in andern rechnungen finden sich dergleichen posten mehr, so aber unpassirlich in deme reüttungs-gebern obliget die herrschafftts schuldigkeiten alle jahr richtig ein zutreiben, wohero dergleichen außgaben künfftig zue vermeyden seyn.

Vor abschreibung des urbarii befinden sich fol. 82 in außgab 2 virlt waitzen den angeführten text nach aber ist solches dato zur fürstlichen buchhalterey nicht eingeschükt worden, ausser [32] bey ieder rechnung ist ein universal extract beygelegter, doch von niemanden rattificiret, also man das urbarii annoch gewartten thut, damit man die außgleichung mit dem universal-extract thun kann, zumahlen solche dem obhandenen vidimirten urbarii gantz ungleichstimmig seyn, wie auß dem außzug littera A zue ersehen ist.

Auß der wein rechnung

Es seynd wohl auf den gefechsneten most zue Mauren und Eschen die register der rechnung beygelegt worden, welche aber von niemandten unterschrieben und findet man darinen

¹⁹ Hasenbof (†), Mauren. Vgl. LNB.

separirung des rothen von den weißen wein, seye aldar nicht practicabel, weil den weißen mit den rothen gemengt werden mues, weingartten seint 26 1/2 pau und werden von 52 weinzierln gebauet.

Anstat der schuldigen 123 fueder zünß müsts, wiert gesagt, das anietzo 143 fueder zuesamben gebracht werden.

Beruehet an ihro durchlaucht gnedigen befehl.

^tOb außer der untterthener gebiehr, führohin denen andern fuhr- und handwerks- [36] leiten an wein und brodt, was zuereichen ist, beruehet dahin, was ihro durchlaucht gnedig anbefelchen, zu reduciren und den belauff mit broth, wie respective abzustatten, Weylen aber mein gethrees weither schafften quæstioniert werden will, wan ich ganz gehrn geschehen lassen, wan man

etwelche posten außgestrichener [33] auch unrichtig und selbe also unformblich angesetzt, daß hiesiger orths niemandten sich dareinfinden kann. Wohero wird reüttungsgeber beede hiermit folgende register dergestalten vor ietzt und künfftig bey ieder rechnung durch die torggelmeister, weil sie ihren lohn überkommen, also außtheillen lassen, wie beykommendes formular littera D weißet, damit man abnehmen könne, was auß denen Herrn Weingartten²⁰ an zehet, torggel oder aygenen weiß und rothen gewachsen einkommet, und daß sollen die torggelmeister mit dem landtwaibel alle jahr rattificirter zum dortigen amt und reüttungsbelag eingeben, auch führohin in der rechnung der weisse [34] von den rothen wein separirt, und ieder besonders verrechnet werden. Nebst mit möchte man auch gerne specificirter haben und wissen, ob und wie vill stuck oder halb bau weingartten die gnädige herrschafft zu Mauren und Eschen hat. Im urbario seynd angemerckter 26 gantze bau, aber nicht wie groß einer ist, und ob solche nicht anderst oder nutzlicher, als wie bishero durch den halbbau, können genossen werden. Auf die schuldige 15 fuder zinß müst von denen lehen-güttern, wie auch 108 fuder, so die haußhaben, jährlich zu geben schuldig, inhalt urbarii, ist obacht zu haben, das selbe richtig folgen und in die weingartten kommen.

[35] Der gemein mauren kombt in außgaab verehrter zu einen faßnacht trunk und zwahr in der rechnung.

No. 1	5 virtl
2	5
3	0
4	8
5	14
6	6
7	9
8	5

Thut zusamen 52 virtel. Wann es ihnen nicht zurecht gebühret, und weil daß urbarium hiervon nichts besaget, also dergleichen freygebigkeiten ohne expressen gnädigen befehl, führohin bey eygener ersetzung gänzlich zu unnterlassen seyn.

Die außgaben deß weins auß brodts auff unterschiedliche handtwergks- [36] leuthen, fron, fuhren, heu, auch holtz-fuhren verehrungen und was dessen mehrers ist, so ob dergleichen sehr vil in allen rechnungen gefolget worden, sollen künfftig auch unfehlbahr vermeydet, und nur denjenigen, warvon daß urbarium sagt, gegeben werden, dieweillen andere ohne dem ihren geldlohn richtig bezahlter überkommen.

²⁰ Herawingert in Eschen und Mauren.

alles vergebens zu thun und effectuieren könne und ich mit den man laden.^{-t}

^uIn andtwort wiert gesagt, das das geploder unbrauchbahr, hier zue landt weis man nichts von dergleichen, die solche außgab mues künfftig bezeugt werden und die hepfen in richtigen verreit kommen.^{-u}

In vor- und nachgehenden rechnungen fündet sich dessen ein verreit und war von bauholtz ubergeblieben. Seint zuersetzen 3 ½ kr.

Hingegen kommen alhier zueguetten 7 f. 30 x.

Reitgebern zue gueten somit 8 fr.

Richtig, weil solche Petter Friker²² bezahlt hat und die andern 3 viertl gehören zu den freydenarfischen lehen.

Gleich ein saum 7 maß wein-most wird ohne attestation per außgabet, als ein abgang, und was höffen geblieben, weil die torggelmeister ihren lohn bekommen, so seynd sie ia schuldig darauf die obsicht also zutragen, damit sich kein abgang eraygne, und [37] [...] rath oder höffen befindet, ein solches solle auf brennung brandtwein, wann es nicht gleich umbs geld zu versylbern ist, zu herrschafftlichen nutzen auf daß beste als es seyn kann verwendet werden.

Auß der rechnung nro. 2

Waß ist die ursach, daß aus denen herrschafftlichen wäldern vor holtz in allen rechnungen sogar wenig geld einkommen, solches ist mit außführlichen bericht hier an zumerken.

Taffern zinß von alten amman Andreas Büchel²¹ kommen ein in dißer und all nachgehenden rechnungen [38] biß Georgii anno 1706 nur 24 kr. wo doch in der vorgehenden rechnungen 24 ½ kr. eingetragen worden, weil nun solche lauth urbarii zurecht gebühren, seynd zuersetzen vor erwehte zeith 3 ½ kr. in nachfolgenden rechnungen aber verbessert werden muß, nemblich 4 kr.

Auf anschlag denen unterthanen per 1 ½ fr. hingelassenen körnern 43 schäffel 1 virl 1 virling, werden per empfanget 267 fr. 22 kr. 4 hl. recht reüttet betragt es aber nur 259 fr. 52 xr. 4 hl.

Inhalt bey folgenden universal extract seynd [39] wohl recht in empfang bezogen pfening zinßen 156 fr. 36 kr. 6 hl. es befinden sich aber in solchen angezogener 8 fr. von der fischentz, so der Hopp und Alber zu geben schuldig, dieweillen nun fol. 5 unterm fisch-wasser zünß aparte eben von ihnen beeden 8 fr. per empfang befindlich, so ist die frag, ob solche nicht doppelt einkommen?

Hingegen vermög vorgehenden universal extract soll auch vom Mattes Kyber²³ zu Mauren 3 virl haabern einkommen seyn, und der Wintzierlichehoff²⁴ auch 3 virl körner zinßen.

²¹ Andreas Büchel, (*um 1649, † nach 1709), aus Ruggell, war zwischen 1689 und 1709 mehrmals Landammann der Herrschaft Schellenberg. Vgl. Rupert TIEFENTHALER, Büchel, Andreas; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Vaduz-Zürich 2013 Bd. 1, S. 122.

²² Frick.

²³ Kieber.

²⁴ Der Weinzierl(er)hof (f) in Mauren war bis ca. 1700 im Besitz von Balthasar Weinzierl, Stadtdiener in Feldkirch, und bis Ende des 18. Jahrhunderts in herrschaftlichem Besitz. Vgl. Johann Franz Paur [Bauer] berichtet Fürst Johann Adam von Liechtenstein über die Güter von Bürgern aus Feldkirch in der Herrschaft Schellenberg. Ausf. Feldkirch 1699 Juli 6, HAL, H 2609, unfol.; Joseph OSPELT, Zur liechtensteinischen Verfassungsgeschichte, in: *Jahrbuch des Vereins für das Fürstentum Liechtenstein (JBL)* 37, Vaduz 1937, S. 5–50; hier: S. 32; Josef SCHUPPLER, Die Landesbeschreibung des Landvogts Josef Schuppler aus dem Jahre 1815, in: *JBL* 75, Vaduz 1975, S. 189–462; hier: S. 275, 318, 371; Fabian FROMMELT, Mauren; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 596–607; hier: S. 599.

Warumb werden solche nicht verrechnet in allen nachgehenden rechnungen?

Die ubrigen haben sich wieder von der herrschafft wekbegeben und fündet sich dato nur einer.
Beruecht an ihro durchlaucht gnedigen befehl.

Wiert künfftig beschehen.

In andtworth ist gesagt, das 1 f. 24 x. bezahlt seye.

Beruecht, was ihro durchlaucht hierauff gnedig resolviren.

Seint ratificirter beygelegt worden.

Das document ist ratificirter beygefiegt und khomt zuersetzen nemblich 1 f. 40 x.

Die einwilligung ist mit vidimirten fürstlichen gnedigen befehl erwißen, und der original kauffbrieff abbezahlt 1150 fr. soll ihro durchleucht eingeschickt worden sein.

In andtworth wiert bericht geben, das beede höff nicht mehr alß 75 fr. nutzen ertragen. Die 3 viertel körner seint richtig, wie fol. 20 zu ersehen.

[40] Von beyßitzern und hintersassen seynd in vorgehender reüttung einkommen 16 fr. Warumb in dißer 6 fr. und in nachgehenden nur zu 2 fr. zu berichten.

^v-Auf die fol. 40 der frau Huetschin zwahr gegen quittung 24 fr. herrn secretarii zu Insprug²⁵ aber ohne sche[...] 4 fr. und herrn huebmeister auch 45 fr. veraußgabte verehrung, bra[...] es den fürstlichen befehl zu produciren, widrigens unpassirlich.
-v

Der forstknecht, landtwaibel und nachrichter sollen ein jeder sein gebühr alle jahr richtig quittiren, daß sie solche empfangen haben.

[41] Beyfolgendes document no. 14 ist ein recepisse und hierauff von aussenwärts bezahltes bothenlohn angemerkt nur 24 kr. und dennoch in außgaab krafft dessen gelegt worden 1 fr. 24 kr. zu erstatten 1 fr.

Von einbündung 2 rechnungen ist bezahlt worden 1 fr. dergleichen miessen die officier auf andern fürstlichen herrschafften umb ihr aygenes geld thun, also auch künfftig nicht passiret wird.

Waß vor liederlicher documenta man sich zur außgaab gelt gebrauchet, zeigt no. 79, 82 und 84, ob es schon keine posten, so [42] sollen doch solche recht authentisch approbiret seyn mit anmerkung, was gearbeithet worden.

Hiebey kommandes document mit nro. 96, 97 und 98 gezeichneter, ist vom landtwaibl mit aygener handt nicht untterschrieben und wird in der rechnung no. 97 document auf 6 dröcher ieden vor 5 tag zu 20 kr. tröscherlohn per außgabete 11 fr. 40 kr. Macht aber recht teüttent nur 10 fr. zu ersetze 1 fr. 40 kr.

Daß ihro durchleucht zum erkauff deß Rennerhoff²⁶, dann des Wein- [43] zierls, wie auch Hubhauß brandtstadt, und deß Wilhelm Maders waldt gewilliget, erforderte den fürstlichen befehl hieraus zu produciren und in so lang der original kauffbrieff nicht eingeschücket wird, bleiben die vor das Huebhauß veraußgabten 1150 fr. zur guetmachung hier außgestelter, id est 1150 fr.

^w-Es beschiehet auch hiermit eine anfrag, ob vor den Rennerhoff baum, krauth und weingartten, in allen nur die in universal extract verrechnete jährliche 75 fr. einkommen, in welchen fahl es von denen darvor außgelegten 2075 fr. kauffschilling, [44] nicht einmahl zu 4 pro cento die interesse betriege, eine gleichmässige bewandtnus hat es auch mit dem erkaufften Winzierlischen Hoff, und wie der universal-extract anzeigt, solle dißer Hoff auch 3 virtl körnen zinßen, wo finden

²⁵ Innsbruck, Stadt, Tirol (A).

²⁶ Rennhof. Wiesen und Wald in Mauren. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), Liechtensteiner Namenbuch (LNB). Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 3, Vaduz 1999, S. 474.

sich solche in verreyth, wie schon vorne hierwegen meldung beschehen.^{-w}

Dieße quittung seint nicht remittirt worden. Untern 1. Julii 1701 hat man auf begehren reüttunggebers eine quittung wegen deß Wientzierlischen Hofffs, ob bezahlte 134 fr. und dann eine andere ob bezahlte gebiehr in das beneficium S. S.^{ima} Trinitatis zugeschüket, welche [45] beede dato nicht remittirt worden, soll noch beschehen.

Hingelassen. In dißer rechnung allein ist vor pure nußbaume bezahlt 38 fr. 31 kr. und darbey nicht angemerket, zu was dan solche verbraucht worden. Man muß die außlagen nicht nur so obig dahin ansetzen, sondern fein außführlich benennen.

Weillen die briedlerische erben todt sein sollen und die außlagen der 50 fr. nicht khan bezeügt werden, so miessen die vaß in das inventarium eingezogen werden. Vor briedtlerische vaß kommen in die außgab 50 fr. unpassirlich, weil solche nicht quittirt seyn, noch die vaß in daß inventarium bezogen werden.

Seint derer darinen 12 fl. eingetragener.

[46] Auß der frucht rechnung.

Khomen zu ersetzen weitz Körner 2 scheffel 1 vierlig 3 ½ meßel Nach abzug der außgaab von den empfang waytz körner, soll im rest verbleiben 25 schäffel 1 virl 3 vierling, es wird aber nur angesetzt 23 scheffel 1 virl 1 virling ½ mesl, zu ersetzen 2 schäffel, 1 virling 3 ½ meßel.

Beruehet, was ihro durchlaucht hierüber gnedig anbefehlen. ^{x-}Allhießiger orthen wird von denen gefexneten körnern, als waytzen, korn, gersten und haabern, zur schwendung der hunderte metzen in außgaab passiret, reüttungsgeber soll sich führo hin auch dessen deß hunderten schäffels bedienen, und keines mehrern, doch mit dißen [47] vorbehalt, daß der hierdurch sich etwan eraygnente überschueß, der gnädigen herrschafft gehörig.^{-x}

Auß der weinrechnung

Reittgebern khommen zue guetten 15 kr. Den 26. Martii seynd dem mauermeister Christian Zinken 12 vtl. verkauffter wein in außgaab, und daß gelt ist in empfang vor 12 virl 2 maß.

Die passierung bestehet bey ihro durchleucht. ^{y-}Daß gleich wegen eingefahlener mauer 36 virl wein zu schaden in abgang kommen, solte billich annoch attestiret, oder villmehr ersetzt werden, dan reüttungsgebern obliget durch die obsicht, solchen schaden zu verhütten.^{-y}

Ist bießhero umb die helfft gebrent worden. [48] Bütich unrath bestehet in

der außgaab	6 virl
hopfen	47
geploder	5
mehr hopffen	8

Thut 66 virl und hiervon wirdt nur 1 virl 6 maß brandtwein verrechnet, welches gar ein schlechtes. Was ist die ursach?

Auß der rechnung no. 3.

Zu ersetzen seint 19 kr. 6 hl. wegen der körner ist es richtig, wie fol. 20 zu ersetzen.

fol. 4 ist dießer punct erleytterter abzunehmen.

Die passierung beruehet bey ihro durchleucht.

Der andtworth nach sollen dieße 5 f. 15 x. pro anno 1699 bezahlet sein, hingelassen, weillen vor dieß jahr kheine außgab beschehen.

Reittgeber hat solche nebst dem deputat-holtz genossen.

Die quittung ist beygelegt worden und sagt, das 179 ½ pfunt schwehr geweßen, wehre also die außgab richtig beschehen.

Der contract ist beygelegt worden ob 500 fl.

Ittem zuerstatten seint 18 kr.

Soll belegt oder ersezt werden 7 fr. dem mit einen schein bezeugter also richtig.

Hingelassen, weillen solche des weibelß lohn.

In den summarischen universal extract ist der gelt zinß von den Rennerischenhoff außgelassen mit 19 kr. 6 hl., so werden auch die 3 virtl angemerkte körner vom Wintzierlischen Hoff und Mattes Kyber zu Mauern 3 virtl haabern in keinen verreyth gefunden, war- [49] umb beschiehet es nicht? Zu berichten.

Waß ist dann die ursach, daß die zünßhiener nicht in einen beständigen werth, auch so wohlfayhl, und nicht wie die faßnacht-hiener verkaufft werden? Stehet außführlich (wie schon vorhin erwehnet) zu berichten.

Denen stadtmusicanten daß gute jahr anzusingen, kombt alle jahr von dißer zeith an 1 fr. in außgab, furohin unpassirlich.^z

Dem Joseph Helbert wird fol. 56 torggelmeisters verdienst pro anno 1700 [50] per außgaabet 5 fr. 57 x. sintemahlen aber vor ihme Georgii 1700 fol. 54 vor diß jahr bereyths 5 fr. 15 x. in außgab. Also wider zuruck in empfang kommen müssen, id est 5 ft. 15 x.

Von zusammen klaubung der spön, ist in außgab fol. 61 am veldt, ohne beygelegter zeugnus 5 fr. 40 kr. und fl. 101 körner, auch 2 virtl, wohin seynd dann solche verbraucht worden.

fol. 62 stehet in außgaab von anschlagung 2 grosser alten bandt auf der steigen aus keller-gätter, mit [51] 129 ½ lb. von ieden zu 5 ¼ xr. Nemblich 15 fr. 42 kr. 3 hl. recht reütent aber betrags nur 11 fr. 19 x. 7 hl. fallen zu ersetzen 4 fr. 22 kr. 4 hl. und ist die außgaab mit der quittung noch zu belegen.

Ohne beygelegten außzügl, werden fol. 62 den Andreas und Johanneßen beeden zimmermeistern, auf den Huebhauß gemachten verding per außgaabet 175 fr. in so lang der außzügel nicht folget, solche alhier außgestelter novtired bleiben, id est 175 fr.

Jetzt gemelten zimmermeistern ist ausser der verdingnugn auf [52] deß landtwaibl zeügnus vor angewende 162 tag, ob daß Annaische Brandtstädt²⁷ täglich per 28 kr. bezahleter in außgab fol. 63 76 fr. 8 kr. macht aber nur 75 fr. 36 kr., wohero zuerstatten kommen 32 kr.

Von mahung 26 hundert schündeln zu 12 kr. in außgab befindlich 5 fr. 30 kr. betragt aber nur 5 fr. 12 kr. und ist auch nicht mehr bezahlt worden, wie beygefügetes document no. 38 clar anzeigt, also zuersetzen 19 kr.

fol. 66 Seynd den Leonharden Hammerschmidt auf abschlag per außgaabet 7 fr. diße aber [53] in seinen außzügl in nachgehender rechnung fol. 74 nicht defalcirt worden. Also zu ersetzen kommen id est 7 fr.

Auf 7 fron-fuhren f. 79 bestehet in der außgaab, ob iede zu 12 kr. 1 fr. 32 x., thut aber nur 1 fr. 24 xr. zu ersetzen 8 kr.

²⁷ In der Schlossergasse 8 in Feldkirch befindet sich das Palais Liechtenstein. Vorher stand an dieser Stelle das kaiserliche oberösterreichische Hubbaus. Nachdem dieses bei einem Stadtbrand 1697 abbrannte, kaufte Fürst Johann Adam Andreas I. von Liechtenstein im Jahr 1700 diese Brandstätte zusammen mit der angrenzenden kleinen Anna'schen Brandstatt und ließ auf beiden Brandstätten ein Amtsbaus errichten, welches von den liechtensteinischen Landvögten im 18. Jahrhundert verwendet wurde. 1774 wurde das Gebäude verkauft. Heute befindet sich darin das Stadtarchiv und die Stadtbibliothek. Vgl. Arthur HAGER, Das ehemals fürstlich liechtensteinische Haus in Feldkirch; in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 63, Vaduz 1964, S. 141–153; hier: S. 143–144.

Seint zuerstatten 15 kr.

Wiert künfftig also beschehen.

^{aa}Die ersten 24 fr. seint quittirter, wie auch die 300 fr. und auf die 495 fr. ist der kauffcontract beygeschlossen, welcher aber nur besagt 480 fr. ist die frag, wer die ubrigen 15 f. bekommen. Sonsten ist die fürstliche bewilligung mit vidimirten fürstlichen befehlen erwißen.^{--aa}

Martin Welti ist 2 jahr krank gewesen und gestorben, derowegen nachgesehen worden 50 x. hingelassen durch die comission zu untersuechen.

Seint zuersetzen 5 scheffel

Zuerstatten ½ viertel

Hingegen zu gueten 1 scheffel.

[58] Ittem zue gueten 5 viertel gersten.

Soll fürohin mit einer zeugnus belegt werden, besonders weillen das geploder zu nichts nutzlich sein solle, wie bereits fol. 18 angemerckter.

Ingleichen vor 5 claffter heu per 6 fr. 15 kr. wird per außgaabet 31 fr. 30 kr. und macht weniger umb 15 xr.

Wann denen dröschern ihr lohn bezahlt wirdt, so sollen iedemahlen die persohnes, wie auch [54] die täg und was ieden täglich gebühret in der approbation angemerkt seyn, damit man hieraus abnehmen könne, ob sie auch den lohn verdienen.

^{bb}Document 108 als ein seyn sollender kauffbrieff, auf den erkaufften stuck waldt per 24 fr. vom Frantz Toni und Sebastian Haßler, folget zu dißem ende zuruck, weill solcher weder von ihne, wie gebräuchlich, nicht unterschrieben und gesigelt, noch das sie daß geldt darum empfangen quittirt, wohero diße außlag der 24 fr. wie auch die 300 fr. vor des Johannes Anna fol. 84 [55] bezahltes brandtstattl und 495 fr. vor daß in stadt Veltkirch²⁸ erkauffte höffel auf Schellenberg, in solang hierauff die fürstliche bewilligung und genugsambe versicherung nicht erfolgen, und denen mangeln beygelegt, unpassirlich seyn wird.^{--bb}

Inhalt ersten rechnung befindet sich kein hintersass mit nahmen Jacob Welti, und gleichwohl wird ob ihme fol. 88 in außgaab gesetzt 56 kr. mit anmerkung, das er solche schuldig gebliben vertorben und gestorben unpassirlich 56 kr.

Vor versylberten wein wird daß geld vor iedes [56] virtl nur zu 40 kr. verrechnet, und von denen bestandinhabern deß Renner- und Wintzierlischen Hoffs ist solcher anstatt bestandgeld, das virtl per 45 kr. angehomen worden, welches unwührtlich, und wan der wein nicht zu nutzen der herrschafft ins geld wachßet, so soll führohin lieber das geld abgeordert werden.

Auß der fruchtrechnung

Inhalt universal extract ist in empfang waytz körnen 92 schäffl 2 virtl, es soll aber seyn in krafft dessen und just mit vorgehender rechnung [57] 97 scheffel 2 virtl, ermanglen und müssen annoch verrechnet werden 5 scheffel.

Unterm 25. April fol. 99 kombt 1 virtl dem Jos Toni, dem jungen, zu Eschen in außgab, und daß geldt wird nur vor ½ virtl verrechnet, also zu erstatten ½ virtl.

Dahingegen wird vom Jakob und Martin Fahren von Ruggel fol. 109 vor 2 schäffel 3 virtl gersten, daß geldt in empfang bezogen, und sit hierauf nur in außgaab gersten 1 scheffel 3 virtl.

Ittem ist vom Joseph Müller auch vor 5 virtl das geldt unterm 9. Martii in empfang, die gersten aber in keiner außgaab.

Auß der weinrechnung

Bey dem empfang wein ist nichts gemeldet, daß darunter etwas von geploder befindlich und dennoch wird dessen ohne attestation 6 virtl 4 mas und aparte trieber unrath 2 virtl 2 ½ maaß per außgabet, auß was ursachen wird solches nicht zu

²⁸ Feldkirch, Stadt, Vorarlberg (A).

brennung brandtwein verwendet? Zu berichten, oder unpassirlich diße außgaaben.

[59] Auß der rechnung nro. 4

Seint zuerstatten 37 x. fol. 10 bestehen in empfang vor 37 st. zinßhiener per 5 ½ kr. und vor 635 st. ayer zu 10 per 4 kr., zusammen 7 fr. 4 hl. recht reüttend machts 7 fr. 37 kr. 4 hl. zuerstatten 37 xr.

Mehr khombt zuersetzten 10 kr. Vom Joseph Helbert auf Rofenberg betragt das ungeldt zusammen gezogene rein mehrers als in empfang umb 10 x.

Durch die comission zu unterschuechen. Von so vill genohmenen herrschafftlichen wein ein gedingter massen, wie in der rechnung gemeldet, ist kein ungeldt [60] geben worden und gleichwollen findet sich dessen ein mehrers alß in vorgehenden rechnungen verreütter, was ist dessen die ursach? Zu berichten, auch mit anmerken, ob die 6 tafferner verbunden seyn, herrschafftlichen wein durch das gantze jahr zunehmen, und in was vor einen werth daß fuder, saum oder virtl.

Zu gueten 10 x. fol. 41. vor 9 virtl rothen a 48 kr. und 24 virtl weissen wein a 40 kr., so dem Jacob Dardi verkaufft worden, recht reyten bestehet zu vill in empfang 10 kr.

Zue gueten 1 f. 50 xr. Ingleichen von Michel Fro-[61] melt wann sein erkauffter wein in obigen ewrth gerechnet worden umb 1 fr. 50 x.

Die passirung bestehet bey ihro durchlaucht ^{cc-}Wann reüttunggeber seinen schuldigen fleiß angewendet, zu glauben, daß man umb die billiche bezahlung wohl fuhrleuth zum holtz führen bekommen und die freygebigkeit deß verschenkten stroh dem Andreas Biechel per 4 fr. 30 kr. hätte erspart werden können. ^{-cc}

Zue gueten 22 kr. In summarischen einnahmbs extract werden angesetzt straffgeldter 314 fr. 40 kr. 4 hl. betragen, aber nur 314 fr. 18 kr. 4 hl. und weniger umb 22 kr.

Zuersetzten hingegen kommen 6 kr. [62] Hingegen fol. 51 daß letztere latus wird angemerckt nur 870 fr. 3 x., macht aber 876 fr. 3 kr. und ein mehrers so zuersetzten 6 fr.

Obschon solche als ampts restanden zuverzünsen uberlassen worden, so braucht es doch die gnädige fürstliche bewilligung. ^{dd-}Auf 5 pro cento ist in 3 posten fol. 57 capital hingeliehener per außgaab 170 fr. Dergleichen muß ferners mit bewilligung der gnädigen herrschafft beschehen, und dero befehl der geldt außlaagen beygelegt werden. ^{-dd}

Soll ein ordinarii geben und die außgab iedes mahl belegt werden. In vorgehenden rechnung hat man ungeleder zehrung nur 1 fr. 30 kr. geben, ietzt in allen rechnungen und ohne appro-[63] birung zu 3 fr. scheint daß man mit der geldtaußlag gahr zu freygebig.

Durch die comission zu untersuechen was nöttig. ^{cc-}Auf die zehrungen von verhörstügen und andern inquisitionen gehet auch jährlich sehr vill auf, sollen ordentlich specificirt und approbiret werden, damit man sehe, wehr es geniesset, und ob es auch ein oder andern gebühret. ^{-cc}

Landtwaibel aprobirt diese 5 fr. hier zu landt beschlagt man die grossen geschier mit eyßernen raiffen, so tauren solche durch viel jahr. Hierbey gelegtes doc. no. 21 ist nur ein taxzettl und zeugnus, das die büttich 5 fr. werth, wird aber nicht gesagt, das solche also bezahlt worden, so noch beschehen muß, und auß was [64] ursachen müssen dann dergleichen alle jahr erkaufft werden? Hier weiß man nicht was büttich heist.

Zue gueten dem reithgeber 2 f. 20 x.

Der contract ist fol. 26 beygefiegter ob 500 f. und daselbst hierauff bezahlt worden 175 fr. alhier zuesehen 337 f. 20 x. Thuet zuesamben 512 f. 20 x. also mehres in außgaab, [65] alß der contract vermag, so wieder ersetzt werden miessen, nemblich 12 f. 20 x.^{ff}

Was obhanden und zum gebrauch nutzlich, soll in dem invetnar bezogen, das unnöttig aber verkaufft und das gelt darvor verrechnet werden.^{gg}

Zuersetzen sein 3 x.

Wie geandtworttet, so ist nur das fleisch erkaufft und mit 10 fr. bezahlet worden.

Zu ersetzen khomen 2 f. 32 x.

Die passirung beruehet bey ihro durchleucht.

Die quittung ist ob dieße 40 f. beygefiegter.

fol. 66 ist vor 215 scheffel abgelöschten kallich ausgab 162 fr. 30 kr. Wann aber iedes per 46 xr. bezahlt worden, wie solches daß document no. 23 bezeugt, so währ zu wenig in der außgaab umb 2 fr. 20 kr. Solte aber nicht mehr alß 162 fr. 30 xr. bezahlt seyn, so hat es darbey daß verbleiben.

Dem maister Andreas Schweninger und Hanßen Nester von Dorenbüren²⁹, beeden zimmermeistern, stehet in außgab auf [65]

abschlag ihrer arbeits	170	24
	fr.	x.
Georgii 1704	94	36
Georgii 1705	72	20

Bringt zusammen 337 fr. 20 x. In so lang hierauf der gebührende contract, was hiervor gearbeithet, nicht eingeschücket wird, bleiben hier zur gutmachung.

Notirt idest	337	20
	fr.	x.

Bey all andern fürstlichen herrschafften wird daß erkauffte eyßen und nägel besonders in empfang bezogen, und waß darvon zum fürstlichen gebäuen kommet, gegen approbirung wider in außgaab gelegt, hierauß sichet man was so dann noch [66] übrig bleibt, alhier aber ist weder von dergleichen noch andern materien nichts verrechneter, wohero man auch nit abnehmen kann, was an dergleichen übrig oder wo solches bestehet, also fürhin auf derley eben ein oderntlicher verreytt zupflegen und wohin das ubrig gebliebene kommen, annoch zu berichten seyn wird.

Gegen beyligenden 2 zetteln no. 42 sowohl recht khale approbirung, seynd in außgab 3 fr. 16 kr. betragen aber weniger umb 3 kr.

fol. 73 ohne approbirung [67] setzet man in außgab vor ein zum aufrichten erkaufftes stiehl 10 fr. Es beschiehet aber hiermit die anfrag, wo darvon die hauth hinkommen nebst dem inßleth?

Sub document 52 so aber der rechnung nicht beylegt, ist in außgab dem Caspar Ebenhoch, schlossern, von beschlagung eines vaß mit eyßen in abschlag bezahlter 2 fr. 32 kr., wo ist der uberrest bezahlter zu finden? Zu ersetzen idest 2 fr. 32 x.

^{hh}Die gemein Mauren ist umb geld gestrafft [68] worden, von solcher aber angenohmen wein und darvor fuhrlohn in außgaab sub no. 73 Nemblich 6 fr. 15 kr. diße leydet die herrschafft schaden, wie auch die gleich darauf folgende 9 fr. 30 kr., welche von zuführung deß, ob den bestandt angenohmenen weins, von Renner- und Winzierlhoffs bezahlt, indeme sie gantz billich die abfuhr umb aygenes geldt zuthun schuldig, also zu ersetzen 15 fr. 45 x.^{-hh}

Die 40 fr. wechselsesen von 1000 fr. so herrn Rudolpff Curabat zu Lindau sollen zahlt seyn, werden mit der

²⁹ Dornbirn, Stadt, Vorarlberg (A).

	gebührenden [69] quittung nicht belegt, soll noch mit den mengen folgen.
Diese außgab ist mit einer andern aprobatation belegter.	Unglaublich ists, daß bey etwelchen rechten ein dergleichen document wie hiebey folgendes no. 94 zeigt, vor güldig angenohmen wurde. Es ist sich zuverwundern, daß mans also der rechnung beyfügen mögen, indeme es zweymahl durchstrichen. Zur buchhalterey gehören derley fein authentisch, stehet noch zubefolgen, oder unpassirlich 8 fr. 34 x.
	Die zum aufrichten mit 41 kr. erkauffte [70] befindet sich kein geld in empfang, muß noch einkommen, oder ersetzt werden 2 virl.
Dahingegen kommen zuegueten dieße 3 viertel.	Dahin gegen zahlt auch unter andern Hanß Georg Thomas von 1 virl, und Frantz Mühler vor 2 virl, welche 3 virl in keiner außgab zu finden.
Zuegueten 30 x.	Und unterm 9. Martii wird das geld vom Jacob Stöber vor 2 ½ virl per empfanget, und seynd vor ihme nur 2 virl in außgab.
Durch die commission zue untersuechen.	ⁱⁱ -Vermög universal extract werden clar specificirt [71] 18 schäffel haabern und setzet man dessen nur in empfang 16 schäffel 2 ½ virl alsohero auch 18 schäffel jährlich einkommen müssen. Von welchem grundt nun der abgang sich zeigt, soll so dann mit anmerkung der ursach attestiret und in außgaab gesetzt, oder hier 1 schäffel 1 ½ virl und Georgii anno 1704 auch 2 virl erstattet werden. ⁻ⁱⁱ
Anstadt des Kyber zahlt der Petter Frickh die 3 viertel habern, zuersetzen aber hat reithgeber 19 x. 6 hl.	Von Matthes Kyber zu Mauren 3 virl haabern und von Rennerhoff 19 kr. 9 hl. seynd auch nicht verreyttet.
	[72] Auß der weinrechnung
Seint mit der quittung belegt worden.	Dem Wiener bothen seynd wegen uberbrachten 700 fr. 30 virl wein gefolgeter in außgaab, das ers empfangen, mit seiner quittung annoch erwißen werden soll.
Das geploder soll zue brennung brandtwein unnutzlich sein, warumb ist aber von den 7 viertel 1 ½ mas hopfen khein brandtwein in empfang soll hier angemerkt werden.	ⁱⁱ -In außgaab kombt hepffen 7 virl 1 ½ maaß mehr 4 virl 7 maaß, hiervon ist nur der brandtwein von denen 4 virl 7 maaßen hopfen in empfang. Von den ubrigen aber nichts, was ist dessen die ursach? Zu berichten, oder daß zuvill zu ersetzen. ⁻ⁱⁱ
	[73] Auß der rechnung no. 5
Raytgeber mues hier ersetzen 16 f. 35 x. 4 hl.	Vorgehender reüttungsrest bestehet in 310 fr. 32 kr. und wird anhero nur ubertragen 293 fr.5 kr. 4 hl. ermanglen müssen annoch ersetzt werden 16 fr. 35 x. 4 hl.
Von landtweibel bezeugter belegt worden, also richtig.	Nro. 3 document zeigt, daß es umb 1 fr. weniger corrigiret, wohero un-authentisch, folget also zu dißem ende bey, das es vom landtwaibel bezeugt werde, das nur 13 fr. 54 kr. 4 hl. geweßen, fürohin soll man dergleichen corrigirte approbationes der rechnung nicht beyfüegen.

Fahlen zuersetzen 37 x.	[74] Vor die zinß hiener und ayer betragt es an geldt geldt ein mehrers alß folio in empfang gestelt, so ersetzt werden müssen, nemblich 37 xr.
Ingleichen diese 19 x. 6 hl.	Lauth universal extract ist prætentirt von Rennerhoff 19 kr. 6 hl. Ittem haabern 3 virtl vom Mattes Kyber zu Mauren.
Wiert künfftig beobachtet werden.	Daß an abgegebenen confiscationen nicht mehr abgeben, als wie verrechnet worden, gantz billich iedes mahl bezeuget werden muß.
Durch die commission zue untersuechen. ^{kk}	So findet sich auch daß fol. 28 bey dem [75] per empfangten 75 fr. confiscations-geldern clar gesagt wird, daß uber abzug der unkosten und denuncianten gebühr solche 75 fr. noch bezahlt worden, und dennoch ohne approbirung bestehen fol. 86 in 3 posten widerumben per außgaab denuncianten gebühr und unkosten 33 fr. 18 kr. so unpassirlich.
Zuerstatten ist 1 kr.	Von den Jacob Hegele fol. 33 zu 38 kr. verkauffte 63 ½ virtl wein, betragts rechtreyttend 40 fr. 13 kr. und ist nur angesetzt 40 fr. 12 kr., zu wenig 1 kr.
Beruehet dahin, was ihre durchlaucht gnedigst resolviren.	[76] fol. 36 wird angemerkt, daß reüttgeber all zehent stroh selbst von nöthen, auch verbrennt und zum verkauff ubrig geblieben we[...] ob es ihme aber zur[...] gebühret, stehet annoch mit fürstlicher bewilligung zu erweisen oder solches zu bezahlen. ^{ll}
Die 8 f. 10 x. ist der verdienst pro anno 1700 ob der andtworth nach die 5 f. 30 x. zu passiren sein, beruehet bey ihre durchlaucht dieweillen er, landtweibel, außer derer täglich zu 24 ½ x. uberkommen. ^{mmm}	Vor den landtwaibel, daß er anno 1701 von denen weinzierln daß schuldige essen nicht bekommen, fol. 49 in außgaab stehen 5 fr. 30 kr. vor ihme ab und vor gedachtes jahr ist in der rechnung anno 1701 fol. 40 sein [...]gel verdienst mit 8 fr. 10 kr. schon per außgab. Warumb dann man [77] den lohn auch das essen geben werden soll, zu berichten, oder daß zuvill per außgaber wider in verreyth zu bringen und sollen auch dergleichen gebührnuße alle jahr fein richtig gegen quittung in die rechnung eingetragen werden, idest außgestelter 5 fr. 30 kr.
Hingelassen weill es nur beschiehet, wan die soldaten im landt sein.	Die discretionen wegen stekung der maybaum denen soldaten mueß man führohin nicht auß herrschafftlichen, sondern auß aygenen säckel thun, dann es nicht weither passiret wird.
Khommen zuerstatten 3 fr. 27 x.	Von Georgii anno 1703 biß dito 1704 gebührt dem [78] nachrichter nur 3 fr. 30 x. und stehen fol. 50 vor ihme in außgaab 6 fr. 57 kr., weillen er nun in der rechnung anno 1706 von Georgii 1704 biß Georgii 1706 per 2 jahr mit sieben gulden widerumb richtig per außgab, daher zu ersetzen fallen 3 fr. 27 x.
Ittem diese 3 kr.	fol. 54 kommen in außgaab 38 kr. dem beken zum aufrichten wegen deß fron-brodt zu bachen, so in voriger rechnung wehre vergessen worden. Es zeugt aber vorgehende rechnung fol. 80 und doc. 76 clar, das ihme von 12 virtl zum aufrichten 1 fr. 12 x. bezahlt seyn, also 1 fr. 50 kr. an körnen und gersten ist zum verbachen in [79] außgaab 18 virtl von ieden 6 kr. 1 fr. 48 kr. wehre zuvill zahlt 2 kr.
Hingegen alhier fahlen zuegueten 10 x.	Sub document 14 auf contrahirte 31 fr. 44 kr. und in voriger rechnung fol. 72 in abschlag veraußgaabte 15 fr. 36 kr. und ietzt 15 fr. 58 x. Ermanglen annoch reüttunggebern zu schaden 10 kr.

Die obhandene scheiben seint in das inventarium einzuetragen.ⁿⁿ

Ist approbirter beygelegt und also richtig.

Khommen zuersetzten 30 x.

Ist ratificireter beygelegt worden und fahlen alhier zuerstattten 16 kr.

All das eyßenwerkh soll zue den peuen geben khommen sein und waß ubrig wiert sich in den inventario bey der rechnung no. 9 bezogener befunden.^{oo}

Hingelassen, dieweillen nur 60 f. 14 bezahlet sein.

Dieße arbeith soll angewendet sein an die vaß zum kallich fiehren.

Zuerstattten sein 5 kr.

Seint dem gesellen zue einem trinckgelt erfolgt.

Durch den Sonnenbergischen landtschreiber untersucht und bezeugt worden.

^{pp}Weillen eine buchhaltere von dorth so weith entlegen und kheine göttliche wissenschaft, sondern nurn eine menschliche hat, also mues reitgeber seine rechnung fürohin, wie billich mit

Die erkaufften 1500 gute 2300 schlechte 1000 zwikel-scheubel und 152 lb. bley hätten billich sollen besonders verrechnet werden, umb zu sehen, ob alles zum gebäu verwendet worden. Weillen es aber nicht beschehen, so muß mit zeugnus, was hier [80] von verbraucht und noch übrig, belegt, sodan das obhandene in daß inventarium angesetzt werden.

Hiemit folgendes doc. no. 17 ob in außgaab gesetzte 4 fr. 30 kr. ist von niemandten untterschrieben, folget zu disem ende und bleiben biß dahin unpassirlich 4 fr. 30 kr.

Ingleichen zeigt beykommen deß doc. no. 18 daß ob die Apolonia Brandtlin vor 6 tag zu 15 kr. angesetzt seyn 2 fr. und betraget nur 1 fr. 30 x. Zu ersetzten 30 xr.

[81] Eben beykommendes doc. no. 19 ist nicht untterschriben und betragt vor 26 schuch zu 3 ½ kr. weniger alß in außgaab 16 kr.

Inhalt außzügl doc. 22 ist vor erkauffte 964 lb. gatter und fenster eysen, 8 poschen flamen und 1 poschen gatter eyßen, zusammen per außgaab 148 fr. 42 ½ kr. wohin nun daß eyßen verwendet worden, und wo etwann daß nach dem gebäu ubrige und wievill bestehet, annoch erwißen werden soll.

Auß der beylag no. 45 khann abgenohmen [82] werden, wie unrichtig man mit denen approbirungen umbgehet, aprobiret seyn 374 fuder stein a 10 kr. 64 fr. 30 kr., betragt aber nur 62 fr. 20 kr. und in der reüttung wird gesagt und bezahlt der verdienst 60 fr. 14 kr. Welchem soll nun eine buchhaltere glauben geben.

Anmit kommendes außzügl no. 52 wo die NB angemerckt, zeigt, das es keine herrschafftliche arbeith gewesen, wohero die darvor außgelegte 2 fr. 20 kr. unpassirlich.

fol. 64 vor 2 neue paß von 15 fuder 1 ½ saumb [83] ieder per 45 kr. ist bezahlt 46 fr. 12 ½ kr. betragt aber recht reyttend weniger, so zuerstattten kommen 5 kr.

Vermög doc. 64 ist des schlossers verdienst 66 fr. 24 kr. in außgaab aber kombt 66 fr. 34 kr. zuvill 10 kr.

Inhalt documenten no. 74, 75 et 78 so des amtschreibers aygene schriffen, kommen in außgaab zusammen 189 fr. 53 kr. folgen zu solchem ende, das es der landtweibel inquiriren, und so dann gewissenhaft bezeugen soll, ob die außlag also beschehen, [84] fürohin muß man auf alle posten fein mit authentischer approbirung belegen, wie schon zum öfftern erwehnet, und da ein oder anderer seinen geldempfang mit aygener schriff nicht bezeugen kann, dem landwaibl oder dem Andres [Büchel] landtamman hierzu ersuchen.

Abermahlen ist zu sehen, was beyligende 2 doc. no. 87 et 88 vor liederliche approbationes zur außgab seyn, in welchem ja nicht benent, was ihnen bezahlt worden, auf solche weiß kan man in außgab setzen, was man will.^{-pp}

authentischen zeugnußen
belegen, ohne derer unßern
jurament gemess, wier sonsten
nichts passieren khönnen.

[85] Sowohl der kauffbrieff, alß
das hier angemerkte quittirter
beygelegt worden ist.

Hingelassen dieweillen es zue
herrschaftlichen nutzen
bescheiden sein soll.

Mit vidimirten fürstlichen
befehl die passirung erwiesen
ist.

Wiert vorgewendet, das sich
dorth zue landt nicht thun
lasset, und nicht sein khann.

Der außfahl der körnen aus
dennen veeßen³¹ soll khoment
mit einer zeugnus belegt sein.⁹⁹

[88]
Beruehet dahin, was ihre
durchlaucht hierauf gnedig
anbefehlen.

Vor 2 stücket nebst an gnädigster herrschafft Weintzierles
Waldt³⁰ gelegenes holtzes, kombt in außgab nebst 1 virlt körner
und 1 virlt gersten, daß dem Peter Fielen zahlt seye 34 fr.
Hierauff mangelt aber die fürstliche bewilligung, der
kauffbrieff, wie auch die quittung, biß zu erfolg dessen,
unpassirlich 34 fr.

Gegen deß landtwaibels zeügnus doc. 110 stellet man in die
außgaab vor einen entlehnedn wagen zu außführung der
uhrbau [86] 3 fr. 109 kr. diße unkosten hätte der jenige
fuhrmann, so solchen gebraucht, weillen er sein fuhrlohn
überkommen, gantz billich bezahlen sollen, oder von solchen
schwinden lassen.

Auff die fol. 86 per außgabte 11 fr. 29 kr. dem Leonhardt
Mündlen nach gesehene straffen muß der fürstliche befelch,
weill man sich darauff berufft, nebst den mängeln producirt
werden.

Reüttung führer wird hinführo keine intrims-zahlung in die
rechnung ansetzen, wie bißhero bescheiden, sondern wann [87]
alle arbeith verricht ist, so dann gegen den außzügl und
quittung sich der außgab gebrauchen, sonsten macht es nur
eine verwührung und der buchhalterey grosse müche.

Auß der frucht rechnung.

Beym waytz-körnen kommen in empfang zehendt-veeßen 6
scheffel 2 virlt 1 virling, es sollen aber wie die außgab beym
veeßen sagt, 14 scheffel 3 virlt seyn. Dahero soll jedes mahl die
einlag bezeugt werden, und daß vor ietzt nur abgeben seyn,
auch auß was ursachen 8 scheffel 3 virling. Hierzu landt weiß
man nichts von denen veeßen.

Auß der wein rechnung

“Beygelegtes und von niemandten unterschribenes oder
approbirtes registerle doc. 117 zeigt nur an 23 virlt und werden
per außgaabet auf die fühl 24 virlt, hierzu landt ist gebräuchig,
und wird auf 10 einer, so in eyßenbandt ligt, wochentlich passirt
zum einfühlen ^{1/8} maß, in daß hötzerne banddt aber in zehen
einer ^{2/8} maß. Georgii 1707 fol. 126 gebraucht man sich der
außgaab ob jedes fuder zu 2 virlt reüttgeber wird aldorth eine
prob mit wissen und beysein des landtwaibels und Andres
[Büchel] landtamman thun, und sehen was durch eine wochen
ein vorhero fohl gefühltes [89] fuder in eyßenbandt, und ein
dergleichen fuder in hötzerne bandt verzehret, so dann den
befundt durch vorstehende 2 persohnen attestiren lassen, und
sich fürohin der außgaab gegen beylaag der attestation und

³⁰ Weinzierlers Wald (†) in Mauren. Vgl. LNB (<https://www.namenbuch.li/>).

³¹ Vesen: Korn in der Hülse (im Spreu). Vgl. Jacob und Wilhelm GRIMM, *Deutsches Wörterbuch*, Bd. 26, Leipzig 1951, Sp. 4.

keines mehrern fühlweins oder schwonung gebrauchen, als wie gewissenhaft befunden worden.^{-tr}

Die passirung bestehet bey ihro durchleucht. Daß ohne attestation in außgab gebrachte 1 fuder 10 virlt wein, so wegen abgesprungenen reuffen außgerunen seyn soll, kann nicht passiret werden, inn massen es reüttunggebers pflicht, durch [90] dessen gute obsicht dergleichen schaden zu verhietten, es wehre dann, hierauff die fürstliche passirung produciret.

Der abgang soll iedes mahl attestirt und die attestation der rechnungs ausgab beygelegt werden. Wann die schuldige gebühr im torggelrecht abgenohmen wird, wie kann dann ein abgang sich eraygnen, wie dessen vermög doc. no. 119 mit 5 virlt 4 maaß in außgab kommet, welche man ohne außführlichen weithern bericht nicht passiren kann.

Dieße hopfen seint umb die helffte gebrennet, und hat die andere helffte alß 1 virlt 1 ^{3/4} mas per küferer bekhommen. Von wein findet sich unter den hepffen per außgaab in zwey posten [91] 26 virlt 7 maß, und brandtwein darvon nur 1 virlt 1 ^{3/4} maaß, welches gar ein weniges reuttgeber muß die herrschafftlichen intraden besser observiren, und sich befleissen, alles zu herrschafftlichen guten nutzen zu bringen.

Beruhet was ihro durchlaucht anbefehlen. ^{ss-}Ittem gleich 40 virlt ohne quittung oder anderer beylag seynd dem feldtkirchner säckel ober und unterbau-ambt alß eine discretion wegen eröffnung des steinbruchs in außgaab, unpassirlich ohne producirung der gnädigen herrschafft verwilligung.^{-ss}

[92] Auß der rechnung nro. 6
Zu ersetzen kommen 26 x. 4 hl. Vor 37 zünß hiener zu 5 ½ xr. und vor 635 ayer 10 stück per 4 kr. wird in empfang gesetzt 7 fr. 4 hl. es macht aber recht reyttendt 7 fr. 37 kr. kommen zu erstatten 36 x. 4 hl.

Ingleichen dise 4 hl. Den 20. Junii vor 8 ½ virlt a 1 fr. 29 xr. verkauffte körnen ist zu wenig in empfang 4 hl.

Hingegen zue gueten 18 x. Hingegen befindet sich vor verkauffte gersten die summa zu hoch in empfang umb 18 xr.

[93] Zu erstatten ist 1 fr. Recht reyttend soll an straffgeldtern ein mehrers angesetzt seyn, so annoch zu ersetzen 1 fr.

Ittem zu erstatten 21 x. fol. 41. vor 33 virlt 6 maß denen 3 bündern per 28 kr. verkaufften wein ist auch zu wenig in empfang bezogen umb 21 kr.

Hingegen zue gueten 20 x. fol. 43 hingegen vor 9 virlt 7 maß a 17 d. ist zu vill in verreyth umb 20 xr.

Zu erstatten 20 x. Gleich nachstehend post aber zu wenig eingetragen worden 20 kr.

[94] Zue gueten 3 x. Und den 4. August ist wider zu vill angesetzt 2 kr.

Zu erstatten 1 x. Den 10. Decembris aber und fol. 45 macht der betrag mehr umb 1 kr.

Zu ersetzen 19 x. 6 hl. des ^{tt-}Besage universal extract præterirt 3 virlt haabern von Mattes Kybers 3 virlt habern, seint Kyber zu Mauren. Ittem zu Eschen von Meisner zu wenig richtig und vorhin erleytert, die angesetzt haabern 2 virlt dann zu Gammpperin³² ½ virlt und in von Meißner zu wenig der summa auch umb 1 scheffel ½ virlt deßgleichen wegen deß angesezte 2 virlt zu Gamppern Rennerhoffs 19 x. 6 hl.^{-tt}

½ virlt und in der summa 1

³² Gamprin, Gem. (FL).

scheffel ½ virl bleiben zu ersetzen, oder besser außzuführen.

Zue geuten 40 x.

Der täglohn soll fürohin ein wie anders mahl und nicht balt 6 und 7 hl., der 30 x. gegeben werden, wie in der rechnung Georgii 1704 zue ersehen.

^{vv}-Die passirung besteht bey ihro durchleucht, ob schon die außgab mit einer zeugnus belegt worden.

Die quittung ist eingeschikt worden.

[97] Ist auch eingesenter.

Eben dieße posten seint belegt worden.

^{ww}-Beruehet dahin, was ihro durchlaucht gnedig anbefehlen.

Die passirung bestehet bey ihro durchleucht.

Bestehet ebenermassen bey ihro durchleucht die passirung.

fol. 50 kommen in empfang wegen deß schleiffers zu [95] Nendtl so in vorgehender rechnung vertorben und gestorben, ietzt aber wider aufferweket worden, und erlegen müssen 6 fr. 40 kr. die todten zu erweken ist ein wunderwerckh, das es aber nicht beschehen, so scheineth, das man nach eygenen belieben sich in denen rechnungen der außgaben gebrauchet, wegen seiner in vorgehender rechnung nur 6 fr. fol. 85 per außgab, warumb werden dann umb 40 kr. mehr per empfang gestelt.

^{uu}-Vor dem landtwaibl und Joseph Helbert soll fürohin der torggel verdienst, der taglohn in einen werth gefolget und nicht [96] fast alle jahr mehr, täglich gereicht werden.^{-uu}

Ohne beylag kommen foll. 66. Vor dem Christian Zinten, mauermeister, vor ständt und gang in außgab 5 fr. 39 kr. und wein 30 virl. Wann er die arbeith verdinget, ist ia ohne weithern entgelt zu zusehen schuldig, also unpassirlich idest

geldt	5 fr. 39 x.
wein	30 xr. ^{-vv}

Daß dem Andres Boken³³ nebst denen in rest gebliebenen 6 fr. annoch vor 12 fuder stein 3 fr. bezahlt worden, wie fol. 67 in der außgab stehen, muß annoch mit dessen quittung belegt werden.

Document no. 16 auff per außgabte 2 fr. 54 kr. ist der rechnung nicht beygelegt worden, soll noch beschehen.

Dem Fidelis Erny zu Altenstadt³⁴ kombt in außgab

Georgii anno 1703 fol. 81	2 fr. 24 x.
Georgii 1704 fol. 69	51 x.
Georgii 1705 fol. 77	15 fr. 6 x.

bringt 18 fr. 21 kr. sindemahlen aber solche nicht belegt seyn, also unpassirlich.

Vor und darnach haben andere käuffer den wein teurer, alß der schlosser Steiger zu St. Gallen³⁵ bezahlt, dennoch hat man ihme solchen noch nach hauß führen lassen, [98] und fuhrlohn außgelegt 6 fr. 39 kr. so eine schlechte wührtschafft anzeüget, unpassirlich.^{-ww}

Eine gleiche bewantnus hat es mit dem steinhauer und urban aman, welcher beeder wein-liefferung gegen anderer verkauff der gnädigen herrschafft zu schaden ist umb 16 fr. 20 x.

Vor dem Frantz Kössler, stadtgläßer, so auff arbeith außgenohmen solche aber nicht gelüffert und durchgangen, kommen fol. 90 in außgab 24 fr. 11 kr. seynd aber unpassirlich, reüttgeber hätte ihme daß geld [99] nicht bevor ehe er die

³³ Beck.

³⁴ Altenstadt, heute Stadtteil von Feldkirch (A).

³⁵ St. Gallen, Stadt (CH).

<p>In andtworth wiert geben das solche gebraucht werden, den weißen wein roth zu machen. Durch die commission zue untersuechen, warumb es nur vor ein jahr beschehen.^{xx}</p> <p>Reiggeber hat solches auf sein deputat angenommen.</p> <p>Zuersetzen kommen 9 x.</p> <p>[101]</p> <p>Die andtworth erkläret, das man der meinung gewest, solchen wein käufflich anzunehmen.</p> <p>Ist belegt worden mit einer zeugnuß.</p> <p>So viel bey diesen punct aus der andtworth abzunehmen, so ist das so genandte geploder zu brenung brandtwein gleichwohl zue gebrauchen, zumahlen es hier zu landt auch also pflegt zuee geschehen, wie schon fol. 18 gesagt, soll ein solches künfftig attestirt werden.</p> <p>^{zz}-Beruehet dahin, was ihre durchlaucht gnedig anbefehlen.</p>	<p>arbeith gelüffert, hinauß geben sollen, hat hierwegen seinen recess an seiner verlassenschafft zu erhollen, hier aber zu ersetzen. Id est 24 fr. 11 kr.</p> <p>fol. 91. Vor 4 virlt schwartz gedörte körschen wird per außgaabet 7 fr. 10 x. aber darbey nicht gesagt, zu was dan solche verbraucht worden, soll hier beschehen.</p> <p>Wachtgeldt am Rein ist bezahlt worden 25 fr. dergleichen außgaab findet sich sonst in kheiner rechnung, die contrabanten einzutreiben [100] ist ia sondern zweiffel deß zohners pflicht.</p> <p>Von herrn pater stadthaldern von Bendern und herrn pfarrer zu Eschen, seynd 2 fuhr stroh per 4 fr. angenommen worden, wo ist solches hinkommen? Vor verkaufftes zehentstroh findet sich nur in empfang 7 fr. 30 kr. vor obige 2 fuhren aber nichts. Die summa außgab auf allerhandt handtwercks-leuth betragt 2659 fr. 54 kr. 5 hl. in der summarischen außgab aber wird solche nur angesetzt mit 2659 fr. 45 kr. 5 hl. kommen zu ersetzen 9 kr.</p> <p>Auß der frucht rechnung. 0 Auß der wein rechnung.</p> <p>Beym empfang wird mit einem NB. angemerckt, daß untter der gnädigsten herrschafft wein liget 40 virlt ballen Matten Erben und 16 virlt 3 maß Hanßen Schobel, welches eine schlechte wührtschafft, zumahlen nicht gezimmblich, unter herrschafftliches frembde sach zu ziehen, dergleichen ferner bey straff sich gänzlich zu enthalten ist.</p> <p>Daß zu aufrichtung der dachstüelen an Gerberbach und beeden gessen denen zimmerleuthen die verausgaabten 21 virlt [102] wein gefolgt worden, ist gantz billich, mit der zeügnus annoch zu belegen.</p> <p>Sub document 112 und fol. 122 gegen des landtwaibel zeügnus, kommen auß den dreyen torgeln büttichen an unrath in die außgaab 35 virlt 1 maß, und in vor- und nachgehenden rechnungen beschiehet auch dergleichen, welches gar nicht unter daß läger bezogen wird. Nun khann man hier zu landt nicht abnehmen, was dan vor unrath (ausser deß lägers oder hepffen wie es dorth genennet wird) sich unter den wein finden kann, sondern zweiffel die [103] leüth auß denen halbauen der gnädigen herrschafft den claren moste geben, von welchen sich ia kein anderer unrath, alß hepffen befinden kann, dißer punct wird also außführlich zu erleüttern oder der in allen rechnungen veraußgabte unrath zu ersetzen sey.^{yy}</p> <p>fol. 31 Seynd 8 fuder most gleich außm torggel, daß virlt per 32 kr. verkaufft worden, und vom weinzierl sit daß virlt ob sein bestandtgeldt fol. 91 per 40 kr. angenommen worden, dißes zeigt keine wührtschafft, die ursach ist alhier vorzukheren, oder der schaden zu ersetzen mit 2 fr. 8 x.^{zz}</p>
--	--

[104] Wie die andtwort zeigt, soll es ein schlechter wein gewesen sein.

Wo hiervon der brandtwein in empfang besteht, mues hier angezeigt werden, in no. 8 rechnung zu ersehen.

[105]

Khomen zu ersetzen 2f. 15 x.

^{aaa}--Durch die commission zue untersuechen

[106] Zue gueten khorn 4 viertel

Ingleichen kommen zue gueten hier 1 scheffel 1 virlt 4 meßl

Hingegen hat reitgeber aldar zuersetzen 2 fr.

Zue gueten gersten 6 mesl

Zu ersetzen 52 x.

Item zu ersetzen 1 x.

Mehr zuersetzen 1 x.

Deßgleichen zuersetzen 7 x.

[108] Wan erwießen wiert, das die hiener nur per 5 ½ x. verkaufft worden, so kommen annoch zu ersetzen nur 37 x.

^{bbb}--So viel alß der gnedigen herrschafft derer standthafft jährlich gebiehren, sollen angesetzt, der abgang bezeugt und vor dem uberrest daß gelt verreittet werden.

[109] ^{ccc}--Zu ersetzen 19 x. 6 hl. Wegen des Kybers ¾ habern, sit es richtig das ubrige wehre

Vor 2 nußbaum dem herrn Koppeler seynd in außgaab 36 virlt wein zu 40 kr. gerechnet, thut an gedlt 24 fr. diße seynd wohl sehr theuer, zu was solche verbraucht worden, ist weither gar nichts gemeldet, soll noch berichtet werden.

Von veraußgabten 26 virlt 1 maß und 7 virlt 5 maß hepffen befindet sich kein brandtwein verrechneter, also dise außgaab des weins unpassirlich.

Auß der rechnung nro. 7

Dem herrn pfarrer zu Eschen seynd fol. 5 9 stuck zimmerholtz a 45 kr. verkaufft und darvor 4 fr. 30 x. in empfang bezogen worden, recht reüttend machts aber 6 fr. 45 kr. also zu ersetzen 2 fr. 15 x.

Es ist fol. 7 angemerkt, daß der Eschner gemein durch die 7 jahr uber 163 stück wehrholtz gegeben und darvor nichts bezahlt worden, wann es ihnen nicht zu recht gebührt, warumb hat mans gefolgt. Sollen es bezahlen oder die passirung von ihro durchleucht hiebey geleet werden. ^{--aaa}

Unterm 2. Maii fol. 8 wird vor 4 virlt korn daß geldt mit 4 fr. 48 kr. verrechnet, die körner seynd aber in keiner außgaab.

Item untern 23. Sepembris fol. 10 ist auch in empfang vor 1 scheffel 1 virlt 4 mesl korn 4 fr. 54 kr., welche körner in keiner außgaab.

Hingegen unterm 19. Jenner wird dem meister Fidelis Lochackern das geldt per empfanget vor 5 virlt korn 5 fr. und in der rechnung werden vor ihme 7 virlt per außgaabet.

Unterm 16. Novembris fol. 15 ist das geldt vom Joseph Knecht vor 1 ½ virlt gersten mit [107] 52 kr. in empfang und gersten nur per außgabet 1 virlt 2 mesl.

Vor 17 schäffel ½ virlt haabern, das virlt per 26 x. stehet verrechneter 28 f. 49 kr. Macht aber 20 fr. 41 x., also zu ersetzen 52 x.

Vom Joseph Lachner dem schreiner ist vor verkaufften wein zu wenig in empfang 1 kr.

Item von Hanß Jakob Mayer, schlosser, auch 1 kr.

Mehr vom Joseph Guetten, dem schneider, 7 x.

Vor 37 zinß-hiener a 6 kr. und 635 ayer 10 stück per 4 x. stehet in empfang 7 fr. 4 hl. Macht aber 7 fr. 56 x. und mehr so zu ersetzen kombt 55 kr. 4 hl.

In dißer rechnung werden faßnacht-hennen angesetzt 260 stück, in vorgehenden befinden sich 262 und in nachgehender 263 stück, wie schon vorgehent außgestellt, solle man sich solchem nach darmit verhalten und anmercken, warumb man es so ungleich in rechnung ansetzet. ^{--bbb}

In den universal extracten ist der zinß von den Rennerhoff mit 19 x. 6 hl. und von Mattes Kyber zu Mauren 3 virlt haabern præterirt, die ursach zu berichten, oder zu ersetzen. So ist auch zu Eschen von Müßner zu wenig angesetzt 2 virlt, zu

durch die commission zue untersuechen.

Durch die commission uze unttersuechen.

[110] Die passierung besteht bey ihre durchlaucht.

^{ddd}-Die außgab ist zwahr bezeugt, allein ob dergleichen außlag zu passieren sein, beruehet bey ihre durchleucht. Weillen der tischler nach dem tag gearbeitet, darumben ist ihm der leim beygeschafft worden zur herrschafftlichen arbeit.

^{eee}-Zu erstatten kommen lauth beyligenden original außziegel nur 4 x.

Die quittung beygelegt und der riemen ist an eine haußthier angemacht worden.

[112] Georgi anno 1707 seint diese 2 fr. wiederumben in empfang bezogen.

Sollen in der rechnung anno 1708 bezeugt werden.

Soll alles zum neuen gebeu verwendet und noch kein geniegen sein, auch dorth nit gebrauchlich dergleichen zu verrechnen.

Ist beygelegter das document.

Wiert in andtworth geben, weillen khein gelt obhanden wahre.

Ob solcher vor gieldig zue achten, beruehet bey ihre durchleucht.

Gamppern von der gemein $\frac{1}{2}$ virlt und in der rechnung die summa umb $2\frac{1}{2}$ virlt, hingegen zu Rugel von der gemein gegen vorgehent ein mehrers angesetzt umb $1\frac{1}{2}$ virlt.^{-ccc}

Vor 109 $\frac{3}{4}$ lb. verkaufften mühlen-hanff wird verrechnet 9 fr. 36 kr. es beschiehet hiemit die anfrag, wo dißer hanff herkommen und warumb in all andern rechnungen von dergleichen nichts einkommen. Ist auch nicht bezeuget,

Der vor die stadt-musicanten vor den neuen jahrs wunsch per außgaabte 1 fr. ist unpassirlich.

Item weillen die haffner ihren lohn und zimlich hoch bekommen. Warumb hat man ihm dann auch in 3 posten fol. 68 vor essen zahlt 3 fr. 49 x. 4 hl. unpasslich und ist auch nicht bezeiget.^{ddd}

Sub doc. no. 39 wird vor 50 pfundt schreinerleim bezahlt 8 fr. 20 kr. Zu was ist dann solcher verbraucht, in massen ihnen die arbeith ohne deme sehr hoch und ohne abbruch bezahlt worden, [111] so seynd sie ihnen ia solchen selbstn bezuschaffen schuldig.

Vermög doc. 52 setzet man in die außgaab 22 fr. 20 kr. der außzügl aber betragt nur 22 fr. 16 x. Also zu erstatten 4 x.^{-eee}

Inhalt fol. 77 wird dem meister Ulrich, gegensatler, vor einen aufzug riemen zahlt 2 fr. 57 x. das doc. no. 57 ist der rechnung nicht beygelegt, soll noch folgen, und berichtet werden, zu welchem auffzug solcher kommen.

Georgii 1704 fol. 60 hat der haffner von den erdenen gupff auf die 2 eysernen öfen bekommen 2 fr. Warumb wird dann dise arbeith fol. 78 alhier wider angezogen und bezahlt? Zu berichten.

fol. 78. Auf abschlag ohne schein in außgaab vor nägel dem herrn Curtabat 30 fr. unpassirlich biß biß der außzügel folget, und angezeigt wird, wo die nagel hinkommen.

Die erkaufften glaßscheuben und daß bley hätte gantz billich [113] sollen verrechnet werden, ob nun dergleichen alles zu dem neuen gebäu verwendet werden, oder wohin das übrig gebliebene kommen? Stehet zu berichten und zu erweißen.

Auf veraußgaabte 3 fr. 10 x. dem Adam Mayer, küefer, ist das document no. 63 der rechnung nicht bey gelegter, muß noch eingesendet werden, oder unpassirlich 3 fr. 10 x.

Auß was ursach hat man dem Rudolph Curtabat zu Lindau³⁶ daß kupffer zur dachrinnen so lang [114] nicht bezahlt, daß ihme nebst den werth sub doc. no. 64 auch angeloffene 6 fr. 53 x. zinß gefolgt worden, auß dißen ist abermahlen eine schlechte wührtschafft abzunehmen.

Immassen des maurers contract auf das geführte neugebau, von ihre durchleucht etc. nicht ratificirt ist, so muß hierauf dero gnädige bewilligung annoch producirt werden.^{fff}

³⁶ Lindau, Stadt, Bayern (D).

Dieße zu viel angesetzte 8 f. 31 x. miessen sich bey der letzten zählung verbesserter befunden, wie die andtwort darvon meldet, wird eigens wehren solche guet zue machen.

[115]

Ein vidimus ist beygelegt worden und besagt in allen 923 claffter.^{hhh}

Der producirte fürstliche text in vidimus besagt clar, wegen der steinern fenstern-stökh hat es nebst der liefferung bey denen accordirten 7 ½ fr. sein bewenden, warumb hat man sich dessen nach nicht gehalden, die arbeith specificirt und mit den außziegl belegt, alß wie ander wehrts beschehen, ob also dieße 855 fr. 37 x. gegen beygelegten brieffel zue passiern sein, bestehet bey ihro durchleucht.ⁱⁱⁱ

[117] Zu ersetzten seint 7 kr.

Mit einen vidimus erweisen, das reittgeber ohne entgelt holtz die notturfft gebiehren.

[118]

Zu erstatten 7 mas.

Vor angesetzte	902 ½ claffter	3 fr.	48 x.
gemauer zu			
betragts am geldt		3429 fr.	30 x.
Ittem ausser des verdings verdient		239	11
thut		3668 fr.	41 x. ^{ggg}

Hierauff in außgaab.

Georgii 1703	635 f.	28 x.	4 hl.
Georgii 1704	1058	36	2
Georgii 1705	768	11	7
Georgii 1706	944	14	
Mehr	82	3	
Thut	3488 fr.	33 x.	5 hl.
Diße vom obigen abgezogen	180 fr.	7 x.	3 hl.
verbleibt nur der rest			
in der rechnung aber wird	188 fr.	38 x.	3 hl.
angesezt			
also zu vill, welche zu	8 fr.	31 kr.	
erstattetn fallen nemblich			

Weillen beykommende 2 überschläg ob aufgeführtes neugebäu nicht gleichstimmig und man hieraus den rechten grundt nicht abnehmen kann, als wird reüttgeber solchen [116] der gestalten ordentlich formiren, wie sich daß gebäu befindet, auf daß man die in den contract angezogene 902 ½ claffter, wie auch die 20 claffter so anzusetzen ubersehen seyn sollen, clar abnehmen kann.

Dem Ulrich Graff, dem steinhauer, ist bezahlter in ausgab

Georgii 1702	192 fr.	10 x.	1 hl.
Georgii 1703	259	10	
1704	244	54	
1705	118	56	4
mehr	40	26	4
betragen zusammen	855 fr.	37 x.	

dieweillen aber auf solche wie gebräuchlich der auszügl ob verreiche arbeith und die empfangs quittung nicht beygelegt worden, so ist die außgaab biß zu erfolg [117] dessen unpassirlich.

Idest 855 fr. 37 x.

Daß laatus fol. 82 wird in die summa ausgab auf handtwercksleuth zu vill angesetzt, so zu ersetzen 7 kr.

Vor geführtes brennholtz ist fol. 89 bezahlt 7 fr. 27 x. vor wehm dann solches geführt worden, ist vor ietzt hier küffftig aber in der rechnung iedesmahl anzumercken. Und da es vor dem reüttgeber beschehen, die fürstliche bewilligung produciret werden muß.

Auß der frucht rechnung

Auß der wein rechnung

<p>Mit zeugnußen belegt worden beede posten.</p>	<p>Daß latus fol. 126 wurde angesetzt mit 4 fuder 31 virl 5 ½ maß, betragt aber weniger und zu erstatten 7 mas.</p>
<p>Fünden sich Georgii 1705 fol. 21 bezahlter in empfang.</p>	<p>Die außgaabten 24 virlt wein, so dem Mayer wegen einer erhandelten uhr aufgeben worden, seynd unpassirlich, weillen solche nicht quittirt worden, wie auch die 10 virlt 5 maß vor den schreiner-leimb.</p>
<p>Soll fürohin bey allen rechnungen attestirt werden.</p>	<p>Unterm 26. Maii bestehet dem Frantz Carlen dem jungen Cladi fol. 127 [119] in außgaab auf borg, so er biß Martini zahlen sollen 20 virlt unpassirlich in so lang nicht angezeugt wird, wo daß geldt darvor in verreyth zu finden.</p>
<p>Wann die außgab also richtig beschehen, so wehre zue wenig in außgab khommen 18 virlt 2 mas.</p>	<p>In keiner rechnung wird nicht gefunden, daß etwelche most eingedrucket, alhier sub doc. 112 werden per außgaabet 7 virlt 6 maß, so ein neues gedücht und gantz nicht ohne außführlichen weithern bericht zu passiren ist.</p>
<p>Und allhier auch 36 virlt obschon, wie gesagt wiert, alles was unter den reiffen in herrschaffts-vassen liget, deroselben gehörig, so gebiehet sichs ia gleichwohl, die rechnung richtig zu verfassen.</p>	<p>Vermög hiemit zu ruckkommende register [120] no. 117 seynd in der außgab nur 48 virlt 5 ¼ maaß. Es betragt aber 66 virlt 7 ¼ maaß, iedoch muß die rechte außgab bezeuget werden.</p>
<p>Ist umb die helfft ausgebrent und bestehet in n. 8 rechnung per empfang, allein von so viel hepfen, so durch die leztern 3 rechnungen in außgab und in allen von 176 viertel wiert nur brandtwein verrechnet 4 viertel ¼ maß.</p>	<p>Daß latus fol. 128 bestehet in 62 virlt 1 mas und in der summarischen außgab wird nur angesetzt 26 virlt 1 mas. Reuttgebern zu schaden umb 36 virlt.^{jjj}</p>
<p>[121] Zu ersetzten kombt 12 x.</p>	<p>In dißer rechnung wird unterm wein ins hepfen verausgabtet in allen 73 virlt 7 maß, hiervon aber kein brandtwein verrechnet worden, also unpassirlich.^{kkk}</p>
<p>Zue gueten 2 kr.</p>	<p>Auß der rechnung no. 8 In empfang kommet den 9. Decembris vor 6 virlt zehent gersten a 34 kr. 3 fr. 12 kr. es betragt aber mehr so zu ersetzten 12 xr.</p>
<p>Zuersetzen seint 17 x. 4 hl.</p>	<p>Dargegen ist vor verkaufften haabern zuvill in empfang umb 2 kr.</p>
<p>Zuersetzen fahlet 1 fr.</p>	<p>Den 24. April bezahlt der Bayer Traxler vor seinen erkaufften wein zu wenig und ist noch zu ersetzten 17 kr. 4 hl.</p>
<p>Wan dehme also, wie in andtwortt gegeben, das iedes viertel nur per 44 x. verkaufft ist, so vorher ia hier zue gueten 21 x. 2 hl. eine buechhalterey</p>	<p>Von 1. Januarii biß ende [122] Maii anno 1706 minutenweis ausgeben 27 maß a 5 x. und 208 maß a per 4 kr. Betragt am geldt 16 fr. 7 xr. und wird nur in empfang gesetzt 15 fr. 7 kr. kombt zu ersetzten benentlich 1 fr.</p>
	<p>Wann unterm 16. August dem Michael mayer, dem haffner, 10 virlt 7 maß wein per 48 kr. verkaufft worden, so betragt mehr alß verrechnet ist umb 22 x. 2 hl.</p>

khan aber ein solches nicht schmecken, wan der werth in text nicht angefehrt wiert 21 x. 2 hl.

Zueguetten 4 kr.

[123] Zuersetzen sein 2 f. 39 x. 5 hl.

Dahingegen zuegueten 44 x.

[124]ⁱⁱⁱ⁻ Soll hier angemercket werden, wo sich dieses abzueg gelt und mit wie viel in empfang befündet.

Wan dehme also, das die hiener nur zu 5 ½ x. verkaufft worden, so hette reitgeber zuerstaten nur 37 x.

[125] Khomen zuersetzen 1 f. 20 x. 6 hl.

Ingleichen diese 4 hl.

Beruehet dahin, was ihro durchleucht hierüber gnedigst anbefehlen.^{mmmm}

[127] ^{ooo-}Hierauff ist nichts geantworttet, es soll aber führohin gewiß offerirt werden.ⁿⁿⁿ

Dahin gegen vom 1. Julii biß letzten Septembris ist vor verkaufften wein zuvill in empfang umb 4 kr.

Anno 1707 wird vom Joseph Bachman und Jacob Bündler vor verkaufften wein in empfang bezogen 63 fr. 40 kr. 4 hl. wie aber die wein-rechnung fol. 129 zeigt, so seynd ihnen gefolgt worden 44 virlt 1 ½ maß per 34 kr. Summa 25 fr. 2 x. 3 hl. und 56 virlt 2 ½ mas per 44 kr. thut 41 fr. 17 kr. 6 hl. und zusammen 66 gt. 20 kr. 1 hl. müssen also ersetzt werden 2 fr. 39 kr. 5 hl.

Vor unterm 5. Februarii dem oberamtman verkaufften wein ist hingegen zuvill in empfang 44 kr.

fol. 26 hat sich Sallomon Biechlin von Ruggel nacher Schan³⁷ verheyrathet. Darbey wird mit einen NB angemerckt, daß der abzug vorbehalten worden und vom landtaman Biechel, dem vatter, zu suchen. Wo findet sich nun der abzug von ihme in empfang? Dergleichen gefühl soll man nicht auf lange banck verschieben, sondern also gleich einmachen und verrechnen.⁻ⁱⁱⁱ

Vor 37 zinßhiener per 6 kr. und 635 ayer 10 stück per 4 kr. ist in empfang 7 fr. 4 hl. betragt aber 7 fr. 56 kr. und ein mehrers so zu ersetzen 55 x. 4 hl.

Vermög universal extract kommen pfening. zinßen in empfang 220 fr. 46 x. Es betragt aber solcher dem ansatz nach 231 fr. 6 kr. 6 hl. und ein mehreres so zu erstatten 1 fr. 20 kr. 6 hl.

An straffgeldern betragt die summa mehr alß angesetzt worden umb 4 hl.

fol. 45 befindet sich mit einem NB angemerckt, das reüttgeber herrschafftlichen geld zuverrechnen unter sich hat 275 fr. welches gantz unbillich und wohl ein übles nachdencken ver-[126] ursachet, zumahlen alle herrschafftliche einkommnung also gleich treulich verrechnet werden sollen und da derselbte neben dem ohne dessen haben den schönen besold, deputat und angeührten grossen andern unkosten eine extra fürstliche gnad verdient zu haben vermeinet, solche bey der gnädigen herrschafft gebührents zu suchen, keinesweges aber bevor an denen reutgeldern sich zu pfendten hat. Daher sollen also gleich in nechster rechnung vor bedeute 275 fr. bey unaußbleiblicher straff nebst andern intraden gewiß verrechnet werden.

Nicht allein verweißlich, sondern recht straffbahrt ist es auch, daß reüttungsgeber sein aygene arbeith unter die herrschafftliche durch die handtwergksleuthe in die außzüg l ansetzen lassen, unangesehen, daß man fol. 46 in 3 posten 28 fr. 19 kr. wider zurück in empfang bringet, führohin ist sich dessen gänzlich zu enthalten und soll reüttungsführer die

³⁷ Schaan, Gem. (FL).

	herrschaftliche arbeit mit der seinigen nicht mit einen kreitzer weithers vermängen lassen. ^{---oo}
Wann solches in empfnag und mit wie viel ist [...] anzumerken.	In dißer rechnung befindet sich auß denen mühlen kein zusammen geraffelttes geldt in [128] empfang, die ursach dessen soll berichtet und diße einkomnußen alle jahr richtig verrechnet werden.
Zuersetzen 30 fr. 6 hl.	Die völlige summa einnamsgeld recht reüttend bestehet zu wenig angesetzt, so annoch verrechnet werden miessen umb 30 fr. 6 hl.
Zue guetten 4 f. 24 x.	Waß von 19. Januarii 1699 bis vor den termin Georgii 1707 an Rofenberger zohlgeldt einkommen, und darvon an zohlner gebühr in außgaab, anzeiget beykommender extract littera E das reüttgeber annoch in außgab zustellen hat 4 fr. 24 x.
[129] Ist nur eine verehrung, weil ein so schödliches thür in der nachtbahrschafft gefang worden, landt vollicher gewohnheit nach.	Vor einen gefangenen luxen fol. 57 ist dem jäger ohne zeügnus bezahlter 1 fr., es muß aber autentisch erwüßen werden, wo solcher hinkommen.
Zuersetzen seint 16 x.	Daß latus fol. 58 sagt nur 11 fr. 15 kr. und wird in die summa cantzellej notthurfft angesetzt 11 fr. 31 kr. reyttungsgeber zu ersetzen hat 16 x.
Dießer punct soll fürohin gewies observirt werden.	Die zehrung vor die verhörs tag, wie auch deß zohlner gebühr, torggel verdienst, besoldungen und was dergleichen mehr jährliche außgaben seyn, sollen alle jahr [130] richtig in die außgab kommen und ordentlich specificiren auch approbirt werden.
Wan in dehnen rechnungen besonders in no. 4 der tag auch also angefiehrt wehre, alß wie dieser punct in andtworth erleyttert worden, so wehre dieße ausstellung nicht beschehen pro anno 1705 die gebiehr ist in dießer rechnung no. 8 in document no. 55 begrieffen, also dieser punct richtig zu ersetzen 0.	In vorgehenden rechnungen seynd dehnen ungeldtern die zehrungen pro anno 1706 schon in außgab, und jährlich nur zu 2 fr. und jährlich nur zu 2 fr., alhier wird aber wider angesetzt pro anno 1706 3 fr. 22 xr. pro anno 1707 2 fr., also zu ersetzen 1 fr. 22 x.
Zuerstatten 11 x.	Vermög beykommenden außzügl stehet in außgab 14 fr. 38 kr. Es betragt aber vor 19 per 30 xr. und 11 tag per 27 kr. nur 14 fr. 27 xr. kommen also zu erstatten 11 kr.
[131] Soll fürohin observirt werden.	Reüttungsführer soll fürohin dergleichen außzügl, die nicht völlig bezahlt seyn, in keine außgab bringen, wie schon vorgehent erindert, sondern wann sie richtig bezahlt worden, quittiren lassen. Und weillen alle arbeitthen hoch angesetzt werden, wie allenthalben gewöhnlich hierauf einen abbruch machen, oder ehebevor contrahiren.
Zuersetzen 44 kr.	fol. 63 und beym doc. 20 ist mit einem NB angemerckt, daß reüttungsgebers aygener belauff darunter begrieffen 18 fr. 2 kr. Es befinden sich aber hierauff nur fol. 46 17 fr. 18 kr. in [132] empfang müssen also annoch einkommen 44 kr.

Zueretzen 1 f. 11 x.

Zuersetzen 20 x.

Ob gegen beygelegten brieff dieße 71 f. 59 x. zu passiren, beruehet bey ihro durchlaucht.^{ppp}

Zue gueten 2 f. 10 x. 4 hl.

Ist dato nicht beygelegt mues noch mit dehnen außstellungen folgen.^{qqq}

Der außziegel ist beygelegt und besagt, das 50 f. 10 x. bezahlt sein khombt also annoch zue gueten 1 f. 39 x.

Wan ieder fuhr zue 12 kr. gebiehr, wie in andtworth bericht wiert, so khombt hier zuersetzen nichts, warumb zahlt man aber balt von den fuerder 24 x. und nachgehents wieder von der fuhr, wiert sich also khoment in der außgab der rechten gebiehr zu gebrauchen sein.

Zue gueten 8 kr.

Daß halt zum deputat gebiehr ohne entgelt die notturfft.

Soll observirt werden.

Dieße zöhrung ist pro anno 1705 wie alhier fol. 66 zuersehen, also richtig.

Ittem sub document 24 sollen in empfang seyn 5 fr. 14 kr., so an deß teutschmaus heüsel verdient worden und seynd hierauff nur 4 fr. 3 kr. fol. 46 per empfang zu ersetzen noch 1 fr. 11 xr. Besage hiebey kommenden außzügl doc. 24 seynd in außgaab 11 fr. 46 x. betragt aber nur 11 fr. 26 kr zuerstatten 20 xr.

Ob die doc. 26 mit bezogene 71 fr. 59 kr. neuen verdienst von Hanß [133] Caspar Glattburger, mauermaister, muß die arbeith von ihme specificirt und ratificirt werden, widrigen die außgaab unpassirlich.

Dem Adam Widerin, kupfferschmid, gebührt lauth außzügl 36 fr. 48 x. 4 hl. hierauff in außgab

Georgii 1704	18 fr.	42 x.
1705	8	8
1706	4	
1707	3	48
bringt	34 fr.	38 xr.
hat also noch zu fordern	2 fr.	10 kr. 4 hl

Doc. no. 37 ob in außgab gebrachte 14 fr. 45 kr. ist der rechnung nicht beygelegt, soll noch folgen.

Dem maister Jacob Mayer [134] schlossern kombt vor 5 stück thürschlösser samt aller zugehör vergünt in außgaab 48 fr. 31 kr., daß sovill bezahlt worden muß nicht allein von ihme approbirt, sondern auch die arbeith ordentlich specificirt werden

fol. 75. Vor 40 ½ mostfuhr ist in außgaab 8 fr. 6 xr. Vorhin ist von fuder geben worden 24 x. thut also von denen per empfangten 19 fuder 48 virtl wein, nur 7 fr. 50 kr. 3 hl. zuersetzen 15 x. 5 hl.^{rrr}

Vor erkaufften haabern [135] wird zu wenig hingegen per außgaabet fol. 80 8 kr.

Vor erkaufftes brennholtz ist in außgaab 10 fr. aber nicht bemeld vor wehme solche kommen, soll annoch hier angemerckt werden, und reüttungsgeber anzeigen, wie vill ihme an deputat holtz jährlich gebühret.

Fürohin soll reüttungsgeber diejenige resten so nach schluß der rechnung unter denen leuthen verbleiben [136] nicht in außgaab setzen, wie in all vorgehenden und dißer rehcnung fol. 84 beschehen, sondern auf denjenigen rest, welcher nach abzug der außgab von den empfang verbleibt, specificie außweißen und das parre geldt auch mit anmerken, so siehet man was wehr restiret und was an paren geldt obhanden.

Inhalt doc. 55 wird abermahlen ungelder zehrung angeführt, und nicht gesagt, wie vill, wie aber vorstehent außgestellt. Ist ihnen solche pro anno 1707 bereyths bezahlt worden. Dahero

Mit vidimirten fürstlichen befehl die passirung der 55 f. erwiesen, also richtig.

In daßigen landt nicht geiebet, wie in andtworth bericht wiert.

Zue guetten 4 meßel körner.

Vor iedes scheffel per 2 f. 16 x. khombt zuerstatten 8 f. 30 x.

[139] Zue guetten habern 1 virtl. Es mues aber anmit noch berichtet werden, aus was uhrsach nicht alle jahr 20 scheffel 1 virtl in vorgehenden rechnungsbuch ankommen sein.

Dahin beruehet, was ihre durchlaucht hierauf gnedige resolviren.^{ttt}

Durch die commission in richtigkeit zusetzen vorbehalten wiert, lautet der producirte vidimirte fürstlich gnedige befehl.

So viel alß sichs thun lasset, inskünfftige zue observiren.^{vvv}

Mit fürstlich vidimirten gnedigen befehl erwiesen 1 ^{1/3} fuerder.

Es seint nicht mehr alß 24 fuerder 37 virtl im verbleibenden rest angesetzt, es mag dessen reyttungs exemplar zeigen was da wuel, so hat doch die buechhaltereij wahr und

dergleichen weithers unpassirlich und [137] soll man in denen beylaagen alles fein ordentlich benennen lassen, und das geldt auf so geringe text nicht außlegen.

Ob per außgaabte 55 fr. straffgelder fol. 89 muß der fürstliche befehl auf welchen man sich berufft, mit denen außstellungen folgen, widrigens unpassirlich id est 55 fr.

Bey all andern herrschafften wird erstlich daß getreydt im geströh schock, mandl und garben-weiß verrechnet [138] so dann zum abdröschchen per außgabet, umb zu sehen, was dan an zehent einkommet, soll es führohin auch also beschehen.

Daß geldt ist vom Joseph Barsin vor 2 ½ virtl in empfang, körner aber fol. 101 vor ihme nur in außgaab 2 virtel 4 meßel. Hingegen wirdt gersten vor dem Joseph Heppen und Hanß Graffen von Schellenberg in außgab gebracht 3 scheffel 3 virtl, warvor kein geldt in empfang zufinden.

Inhalt universal extract wird haabern specificirt 20 schaffel 1 virtl und in der rechnung angesetzt 20 schäffel 2 virtl, welches ist nun recht? Und weillen dißes ein beständiger zinß, so soll solcher alle jahr richtig einkommen, hier aber berichtet werd, warumb in all vorgehenden rechnungen nicht auch so vill eingebracht worden.^{sss}

Auß der wein rechnung.

In ersten empfangs-punct will gleichsamb reüttungsführer vor alle verfllossene sieben jahr ihme die schwonung vorbehalten. Es ist [140] aber zu wissen, daß, weillen die fühl ordnetlich in außgaab stehet, wie fol. 125 zu sehen, so wird ihme weithers keine schwonung passirt werden. Da die unterthener im most-führen was veruntreuen, sollen sie es bezahlen und die obsicht darauf gehalten werden, das sie solches nicht thun können, dises zur nachricht.

In außgaab kommen fol. 126 und besage doc. 70 25 virtl ½ maß, so die Maurener weinzirl auf der strassen auß der herrschafflichen most gewalthättig heraußgenohmen haben sollen, [141] wann es beschehen, warub hat man selbte nicht wider zu der erstattung und billichen straff angehalten, unpassirlich 25 virtl ½ maß.^{uuu}

Der torggel verdienst sowohl im gelt alß wein, ist alle jahr sehr groß, man soll führohin mit dergleichen genau und würtlich handeln.

Fer fürstliche befehl ob veraußgaabtes 1 fuder 38 virtl 7 maaß wein muß zur buchhaltereij mit den ausstel- [142] lungen eingeschickt und komenthin iedes mahl also obsveriret werden, ohne dessen und auf deß reüttungsgeber alleiniges anseztzen, kann man das geringste nicht passiren.

Nach abzug der außgab ovn den empfang, wird der bleibende rest angesetzt nur 24 fuder 37 virtl, es muß aber seyn 47 fuder 14 virtl 6 ½ maß, welches in der nechst folgenden rechnung, soll verbessert werden.^{www}

miessen in khomender no. 9
rechnung anstat der obigen
angesezt werden 47 fuerder 14
virtl 6 ½ maß, oder in
wiederigen wiert zuersetzen
sein 22 fuerder 57 virtl 6 ½ maß.

xxx-Dießer punct ist hier fol. 61
bezogen. Jedoch wehre von der
comission zueersehen, ob das
hepfen nicht besser genützet
werden khenne.

Wiert künfftig beschehen.

[144] Das in all dießen
außstellungen der gnedigen
herrschaft zuersetzen
schuldige, solle nach abzug
desjenigen, waß dem reittgeber
zu gueten angemerkt ist, in
dessen rechten rechnung, so
wohl an gelt, körnen, alß wein,
wierklich in richtigen empfang
bezogen werden. In den
übrigen puncten aber sich
dießemnach verhalten, was
ihro durchleucht und die
comission verordnen wiert, so
dann dieße ausstellungen zur
fürstlichen buechhalterey zue
remittiren sein.

Signatum in der fürstlich liechtensteinischen buchhalterey Brünn, den 30. Julii 1707

Johann Christoph Franz manu propria

Geörg Frid m. v. m. [...]

Johann Da[...]

Von 68 virtl 3 maß [143] außgab gestelten hepfffen, ist nur 4
virtl 4 ½ mas brandtwein in empfang, welches sehr wenig. Es
soll von einen virtl eine prob gemacht und also künfftig gegen
attestation verrechnet (wan anderst die hepfffen nicht zu
bessern nutzen kann versylbert) werden. ---xxx

Die rubriquen sollen in allen nachfolgenden rechnungen ein
wie anders mahl noch der ordnung geführt und die
standthafften gefähl, gleich nach den ersten reütt-rest
angezogen werden.

Die ausstellungen aber hat reüttungsgeber, und zwahr ieden
punct besonders ausführlich zubeantworten und der
notthurfft nach zu belegen, die fähler zuverbessern, wo es
beschehen darbey anmerken, und solche krafft der
hochfürstlichen verordnung nach den empfang inner 6 wochen
früst nebst denen darzu gehörigen documenten in die fürstliche
buchhalterey zu remittiren.

[145] Extract auß denen Schellenbergischen rechnungen, was ausser der ausstellungen in empfang
und ausgab kommen, somit nichts beleget worden und eine buchhalterey eintzig und allein deß
reüttung-führers ansatz glauben geben muß. Als

	fr.	kr.	hl.
Per empfang in nro. 1 rechnung			
Vor verkaufftes holtz	24	13	4
An einkauffen, abzügen und entlassung der leibeygenschaften	84	6	
Vor verkaufftes getreydt	911	26	2
An ehrschatzen und bestandgeldern	659		
An lehens ubergab consens-geldt	13		
Straff-geldter	229	36	2
An confiscationen	21	37	
Vor verkaufften wein	154	42	
Vor wüldtpräh	4	10	

Von beysitzern und hintersassen	16		
Summa	2111	51	
Per außgaab ohne approbirung			
Verehrungen	17	58	
Bothenlohn und vor cantzley notthurfften	11	24	
Zehrungen	72		
Denen handtwercksleuthen	7	40	4
Auf fronen und fuhren	56	52	
Vor heu	6	20	
Vor holtz und holtz-scheütten	3	14	
Außgeben insgemein	2	45	
Summa	178	13	4
In waytz körneren	schöffl	virtl	maßl
Gersten		1	
Wein		20	7 ½
[146] Per empfang in no. 2	fr.	kr.	hl.
Vor krepsen	3	40	
Von einkuaffen und abzügen	2		
Umgeld und taffern-zünß	168	29	4
Vor früchten	211	28	2
Lehen übergabs consens gelder		30	
Straffgelder	192	55	2
Confiscationes	5	6	5
Vor wein	66	40	
Vor brandtwein	7	52	6
Vor hintersassen	6		
Insgemein	6		
Summa	676	45	3
In außgaab			
Deputat und verehrungen	31	10	
Bothenlohn und cantzley unkosten	6	43	
Zehrungen	12	40	
Handtwercksleuthen	22	50	4
Fronen und fuhren	3	43	4
Vor heu	60	37	2
Vor früchten	25	58	
Vor holtz	28	14	
Insgemein	5	54	
Summa	197	50	2
	scheffel	virtl	masl
Waytzen körner	3	1	9 ½
Gersten	5		10 ½
Wein		95	5 ¼
[147]			
Per empfang in no. 3	fr.	kr.	hl.
Von einkauffen und abzügen	47	50	1
Ungeldt und taffern zünß	123	50	1

Vor fruchten	497	28	4
Vor gersten	260	16	4
Vor hirsch und bohnen	4	48	
Lehen übergab consens geld	7		
Straffgelder	106	34	4
Vor wein	41	20	
Vor stroh	7		
Vor wüldpräth	1	36	
Von hintersassen	2		
Summa	1099	23	5
Per außgaab			
Verehrungen	4	23	5
Bothenlohn und cantzelley unkosten	6	51	
Zehrungen	2	17	
Handwercks-leuthen	2	49	
Fronern und fuhren		59	
Vor holtz	1	8	4
Inßgemein	19	4	2
Summa	37	48	2
	scheffl	virtl	mesl
Weitzen körnern	2	2	
Gersten	1	3	
Haabern	1	1	10
Wein		54	3
[148] Per empfang in no. 4	fr.	kr.	hl.
Vor holtz		30	
Ein und abzug geld und entlassung der leibeygenschaftten	42	48	
Ungeld und taffern zünß	167	12	5 ½
Vor fruchten	550	50	4
Vor gersten	211	40	4
Vor gehiersch und bohnen	3	36	
Von lehens ubergaab consens gelder	6	30	
Straffgelder	314	40	4
Vor wein	554	18	4
Von hintersassen	2		
Summa	1854	6	5 ½
Der außgaab			
Auff interesse außgelehnet	170		
Verehrungen	1		
Post und bothenlohn	5	31	
Behrungen	11	49	
Handtwercksleuthen	31	3	
Frohnern und fuhrlohn	10	39	
Vor holtz	5	40	
Inßgemein	21	15	
Summa	256	57	
Waytz körner	2 virling		
Wein	153 virtl	1 maß	

[149]	fr.	kr.	hl.
Der empfang in no. 5			
An beschehenen ein und abzügen	15		
Ungeldt und taffern zünß	248	46	5
Vor fruchten	474	21	4
Vor gersten	177	59	6
Vor hiersch und bohnen	4		
Confiscationes	148	20	
Vor wein	500	1	6
Vor brandwein	4	33	
Von hintersassen	2		
Summa	1575	2	5
In außgaab			
Deputat und verehrungen	21	23	4
Post und bothenlohn	1	34	
Zehrungen	8	16	
Handwercksleuthen	6	21	
Auf frohnen und fuhren	13	59	
Holtz scheydern und vor holtz	2	56	4
Insgemein	8	17	
Summa	62	47	
Waytz körner	2 virling		
Gersten	2 virtl		
Wein	46 virtl 5 mas		
[150]	fr.	kr.	hl.
Per empfang in no. 6			
Vor verkaufftes holtz	10	34	
Ein und abzüg	40	24	
Ungeld und taffern zünß	269	53	3
Vor körnern	465	53	3
Vor gersten	201	19	
Vor hiersch und bohnen	4	12	
Vor haabern	43	20	
Vor zehent stroh	7	30	
Consens gelder	1		
Straffen	316	22	5
Confiscationes	3	40	
Vor wein	1283	40	3
Vor brantwein	6	36	6
Von hintersassen	4		
Insgemein	22	30	
Summa	2680	19	6
In außgaab			
Auf deputat	40	53	4
Post und bothenlohn	5	31	
Zehrungen	6	39	
Handwerksleuthen	6	43	
Frohnen und fuhrleuthen	7	4	
Insgemein	4	46	
Summa	71	36	4

Wein	14 virlt 1 $\frac{3}{4}$ mas		
[151]	fr.	kr.	hl.
Per empfang in nro. 7			
Vor holtz	49	34	
Vor körner	361	34	3
Vor gersten	142	22	
Vor hiersch und bohnen	3		
Vor haabern	28	49	
Vor wein	847	12	4
Eine und abzug gelder	27	24	
Ungeldt und taffern zünß	210	53	1
Consens gelder	1		
Straffen	272	26	6
Von hintsassen	4		
Insgemein	163	28	
Summa	2111	43	6
In außgaab			
Post und bothenlohn	4	29	
Handtwercksleuthen	15	17	
Auf fronen und fuhren	5	46	
Insgemein	12	28	2
Summa	38		2
Wein	33 virlt 7 $\frac{1}{2}$ mas		
[152]	fr.	kr.	hl.
Per empfang in no. 8			
Vor holtz	30	2	
Vor körnen	373	41	4
Vor gersten	118	46	
Vor hiersch und bohnen	2	42	
Vor haabern	30	6	
Vor zehent stroh		30	
Vor wein	845	17	7
Vor brandwein	15	38	6
Von einkauff und abzügen	123	30	
Taffern zünß und ungeld	212	22	2
Consens gelder	4		
Straffen	110	40	6
Hintersassen	4		
Summa	1871	17	1
In außgaab			
Verehrungen	14	36	
Post und bothenlohn	5	51	
Zehrungen	2	19	
Handtwercksleuthen	14	35	
Auf fronen und fuhren	8	2	
Insgemein		44	
Summa	46	7	
Gersten	1 scheffl 1 virlt		
Wein	46 scheffl $\frac{1}{2}$ mas		

[153]

Littera B.

^{a--a} Diser passus ist gleich nach der immission moviert worden, alß aber gnädigste herrschafft die enge landes und menge der leuthen beschriben worden, vollglic daß mans unmöglich aufhalten könnte, hat dise weiters nichts rescribiert.

^{b--b} Diser passus mus wegen neuer emergentien aus coram commissione ventiliert werden.

^{c--c} Je ernstlich je besser.

^{d--d} Dises ist vergebend und würdt lehres stro getroschen.

^{e--e} Ist ohne besorg betrugs nit practicabl.

^{f--f} Pauverständige haben den orth und wasser für gueth angesehen, andere aber wollen nit trauen. Wan Vadutz beykhommen sollte, were es ein überfluss zue pauen.

^{g--g} Weilen es wüthschafftlich und nöthig, haben seine durchlaucht schon 2 jäger anzuenemmen eingewilliget, der erstere aber ist schlechter verrichtung halber in wenig wochen abgeschafft worden und der letstere wollte die unter dem 31. Augusti dises jahrs eingeloffene final resolution nit erwarthen.

^{h--h} Neben ggenwerthiger consignation gehört rathgeberen auch die streue, daß quartiergelt betreffent, wan hieran gezweiflet würdt, ist man erbiettig, auß herrschafftlichen rescription die nothurfft coram commissione außzueführen und daß frey quartier zue erweisen.

ⁱ⁻⁻ⁱ Disen passum ist rathgeber obligiert ultro ad commissionem zu ziehen und gnädigst herrschafftlicher reputation zu savliren.

ⁱ⁻⁻ⁱ Von 19. Januarii 1699 bies Georgii anno 1707 gebiehet cantzley unkosten, das ist von 8 1/4 jahr jährlich zu 15 fr. summa 123 f. 45 x.

Hierauff empfangen

In no. 1 reyttung	28 f.	22 1/2 x.
2	5	41
3	0	
4 sambt vor spaget	24	48
5	0	
6	0	
7 sambt vorspagat	17	13 1/2
8	4	56
summa	81 fr.	1 x.
Rest annoch	42 f.	44 kr.

^{k--k} Die 62 f. 26 kr. 2 hl. wollen nit passiert werden und seindt dise schon under dem ersatz begriffen.

^{l--l} Waß möglich, würdt nit underbleiben.

^{m--m} Eß gebührt ihme, und erscheinet kein missbrauch.

ⁿ⁻⁻ⁿ Nit 40 biß 50 fl. wolte nemmen die arme alle abzufertigen, wan dises wenig, so verrechne ietzt wie das künfftige nit passiert wirt, muß ichs geschehen lassen 1/4 und wais nit zu verdecken, das bey gesparsamern allmussen die bettellaith fenster und, wie erst Dinstags, den 28. letzt geschehen, das portal mit steinen nit verworffen werde, zuegehörigen, waß vor schandvolle nachrede ich von sollichen gesindl heren müsse.

^{o--o} Zue dißer untersuchung gebe ich kein votum, es wirdt sich aber coram commissione in andern terminis darvon handeln lassen.

^{p--p} Wan der nachlas improbiert würdt, kan sollicher noch wohl, aber mit schlechtem fueg nach gehalten werden.

^{q--q} Diser idea abzuehelffen provociert rathgeber ad commissionem und die möglichkheit sowohl auß, alß einziehens, dabevor gnädigster herrschafft alles umbständtlich vorgestelt worden, und dise weder zihl noch zeith bestimmete, und ich daß unmögliche nit möglich machen kundte, auch die ehemahlige vidimus erleütherung genug geben, und daß mir gnädigst zuegesagte frey quartier ja niemandt disputieren würdt.

^{r--r} Zue diser arbeith bin zu schwach, tentire aber, die comissional auctorität übernommen.

^s Daß attestat gibt seine abhilff: Waibels attestat wegen Vienntz Felsen zue Mauren, Hasenhofs inhaberen – ad fol. 16 no. 4 „Vienntz Fels zue Mauren ist wegen vihler seiner schulden verlossen und der zünß quæstionis welchen er 14 vor oder 14 tag nach Martini hetten lifferen sollen, darumben verlohren worden, weilen er thruloser weiß gleich nach der sichel sein weniges getraydt vertuscht und unterschlagen, hat mithin die herrschafft umb 2 scheffel 3 vrtl kernen und 1 vrtl gersten betrogen dem 20 Septembris 1708. Johan Badist Hopp landtwaibel“

^{t--t} Urbario in attento gebühren dem froner mit der hand auf 1/4 wie den ganzen tag 68 einem mit 2 rossen similit 6 x. deme mit 4 rossen aber 12 x. Bey regierung der herren grafen ist ihnen absque distinctione ab observantia kās, broth und wan genug geraicht, und denen handtwerkhsleithen neben disen bey der mündesten verrichtung auch wars uns davon gegeben worden, alles dises habe gesucht auf die 6 und 12 x. und bey dem handtwerkhsman auf den blosen trunkh.

^{u--u} Solle keines auspleiben und zaigt die attestatation von Andreas Bichl und dem waybel des mehrern.

^{v--v} Ist alles zue erweisen und darmit gewurthschafftet worden.

w--w Seindt nit zwey höff, sonderen die zugehörd machet nur einen.

x--x Non entis nullæ sunt qualitates waß verhanden mueß ehrlich verrechnet werden.

y--y Und das unglückh bey meniglichs wissen, wie es auch zue erweisen ist.

z ad commissionem zue ziehen.

aa--aa Blos nur endts benanten geschwornen landwaybel in zweyen fristen, als nemlich daß erste mahl vierhundert fünff und sechzig und das letstere mahl dreyssig zuessen vierhundert vierzig und fünff gulden, sage 495 f. zue bezahlung deß Ritter-höfl [Ritterhütle] auf Schellenberg beschaidiget, und nur dargegen der im streith gelegene kaufbrief ausgehendiget worden seye, und die erste possit in der statt rechnerung und die andere in herrn statt[...] lehners stehen beheusung geschossen habe bezeige in dem herrschafftlichen torgel zu Mauren, den 10. Octobris 1708. Johan Badist Hopp landtwaibel. Rückseite: Kundtschafft wegen des Rittershöfl auf Schellenberg. ad fol. 27 lb. d.

bb--bb Sofern der kauffbrieff nur 480 f. sagen sollte, ist der fehler von der confusion und streit, daß nemblich die statt den kauffstil in ihrer cantzley zuferthigen berechtiget zue sein vermeindte, und reithgeber nichts alß die besiglung eingestehen wollte, hergeflosen, und ausser acht gelassen worden, daß aber in zweyen fristen die 495 f. durch den geschwornen landtwaibel in die statt rechnerey bezalt, und der brieff dargegen erhoben worden zeigt attestatum no. 5.

cc--cc Inspectis circumstantiis wirdt es keinen anstandt finden.

dd--dd An diser ist nit zue zweiffen, weilen ja besser ein interesse alß dem belauff ohne solches in restandten zue haben.

ee--ee Dise würdt meine bißherige schmalhanserey selbsten gewiss improbiren.

ff Mit denen zimmermaistern seindt zway vordrung gemacht worden und hat man erstens 680 f. accordiert, ohnen den tractat zu beschreyben und bloß die zue rödleithe als zeugen zu haben. Nachdeme nun die zimmergesölln täglich sowohl früe, als mitag und abendts ab dem plaz viles holz in ihr quartier getragen und die ybermaß außbedungen worden, habe solliches bey der erfahrung nit gedulden wollen, sondern mir s. v. diebrey tituliert. Hierauf seindt beede maister vormittags zwischen 8 und 9 uhr sambt ihrer porsch aus der arbeits getretten und alles darnider ligen lassen. Wollte ich die beförderung haben, musste ich disimulando gute worth austhaylen etc. Gleichwohlen aber habe auch 5 f. wegen des ohne zihl abgetragenen holzes von dem verding herunder gemarkhtet, und disen auf neue yber die empfangen 175 fr. nur noch auf 500 gestellt, und weylen bey denen revisions-puncten in der verandtworhung simpliciter auf disen letstern verglich reflectirt worden, haben beede maister selb, auch allein in den eingeschickhten verding gesezet, es kan aber auf [2] erfordern, alls diese mit kundtschafften belegt werden, und das der haubtverding anfangs auf 680 f. gestelt gewesen ist und die zimerleithe noch zur praesendiren haben.

gg Würdt nit underbleiben.

hh--hh Kommt ad commissionem.

ii--ii Hieran würdt wohl geschehen, und ad oculum gelegt werden, daß daß von Kempten communicirte vidimus urbarii, oder daß bey der immission mir per modum einer beylag behändigte urbarium nichts nutz seye.

jj--jj Es ist die liferung brantweins vom kiefer underpliben. Hats aber dato, den 5. Octobris 1704 mit 2 maßen ersetzt, allermaßen dise in lauffendter rechnung einkommen werden.

kk Hierbey würdt daß schmidliche unrecht herfürblickhen, und die restierendte 100 f. mit exenteriert werden.

ll Wirdt hoffendtlch keine weithere resolution nöthig sein, indeme ein deputats consignation neben 10 claffter heu die steuer schon auswirfft und gahr nichts yberflissiges verbraucht wird.

mmm Weylen die billigkeith und warhaffte verandtworhung noch kein stattfinden will, wirdt die nothurfft coram commissione vorgestelt werden.

nn Die merheste seindt schon verbraucht und gehet das wenig yberigen negstens auch also.

oo Würdt nichts oder gar wenig sein.

pp--pp Ex hoc ipso capite der weithen entlegenheit mueß rathgeber auf andere abhör bedacht sein und gnädigster herrschafft die underthänigste vorstellung desuper thuen.

qq Fiat.

rr--rr Amman Andreas Bichels und landtwaybels attestation werden respondieren und weithern vorbehalt an die hand geben.

ss--ss Mit disem ist trefflich gewürthschafftet, und mehr profitiert worden, alß 2 fuerder werth gewest waren.

tt--tt Man kan und waists nit besser auszufuehren, als mit abgang und zunamb der häusern öfferts geschehen, vermeint man dan, das an disem eingehenden gespihlt und das lasset mans [...] wie liederlich auch die [...] ist gehrn ad commissionem bringen.

uu--uu Der torgelmaister hat des tagß 7 hl. und der heu Eschen umb die 6 hl. nit mehr torglen wollen, das aber dem zu Mauren 30 x. gegeben worden, ist wegen abgang der lasst beschehen, welliche gnädigste herrschafft in selbigem [...] geben musste, dan umb 24 ½ x. keiner tag und nacht im torgel schaffen und gehrn verferien würde, de [...] tote were man ihm mehr als 30 x.. schuldig.

vv--vv Wan mein gegeben erleitherung disen belauff nit passabl machet und erkennet wirt, das gnädigste herrschafft in vollziehung ihres befehls yber 3 in 400 fl. profitiert habe, so hette man sagen sollen, deme das gebäude zu verdingen, der am mehresten verlangt, wer will nun dem vermeinten maister respectu dis gehofften verdings seine mühe, arbeits und versaumns abwürgen? ich nit.

ww--ww Man jameret immer vom wirthschafften und da solliches in re ipsa gethrelch erwißen solle, noch in schaden geführt werden yber solliches erbarme sich Gott der gerechtteste.

xx Geschieht wohl daran.

yy--yy Das kan wohl geschehen, wirt aber der vereinte nutzen weder fuhrlohn noch anders austragen, pro anno 1707 ist der geploder ex metu in vinum constantem cadente undter dem wein geschittet worden, damit nichts zu dichten weithers inculpiert werde.

zz--zz Wan meine erleitherung keine stattfindet, so sey es gott geclagt und jamere isch nit unbillich yber solliche gesuch, welliche da eine löbliche buchhaltung in rem präsentem stehen jündte, sich mit ausstellung nit so vill bemüehen würde, die commission wirtt besser darzu sprechen.

aaa--aaa Und deme waß raithegeberclaget mit hocher auctorität abzuehelffen.

bbb--bbb Die fasnacht-hennen seind ja kein bestendiges gefäll, sye nemmen nach anzahl der rauchfangen und fasnacht-kindel-betherin zu und ab.

ccc--ccc Es pleibet unverenderlich bey gegebener erleitherung und ist die undersuchung so vill nutzen, als das fünffte rad an dem wagen. Will aber löblicher buchhaltung dises nit agnoscieren, und gnädigster herrschafft den commissions-costen vergrößern, mag mans auf dero verandtworhung wohl geschehen lassen.

ddd--ddd Wan hier ein handtwerckhsman arbeithet, mueß man selben spessen und lohnen, und gibt er nichts, daß man ihne arbeithen lasse. Leuthe, die dise ausstellung angesehen, verwunderen sich, daß man mit solchen grillen-stechereyen, wie sie sagen, gnädigster herrschafft behelligen, oder besser zue sagen, reithgeberen darmit mortificieren möge, in deme es erst sein, und die speiss gereicht werden müesse. Ja die edle zeit zue geschweigen, daß papier selbst mehr alß der ansatz werth seye, und ist verwunderlich, daß eine lobliche buchhalterey aigner ihrer bekhandtnuß nach keine göttliche in die weithe stehendte, sondern nur menschliche augen habe, und gleichwohlen mit disen die arbeith hieoben im landt zue theur angesetzt, taxieren könne.

eee--eee Raithegeber hat nichts zu erstatten, sondern gehören kohlappen nach 11 x. gehört ihme aber nichts, sondern wie außgestellt und der außziegl clar angezeugt ersetzten mues 4 kr.

fff Expressse bewilligung ist keine vorhanden, noch eine begehrt, sondern alleinig yber alles solide referiert worden, und weylen seine durchlaucht darwider nichts eingewendet, wirt ja auch ein sinnloser nit präsumieren, das sys lieber das mehrer, als daß weniger von dem claffter zue geben gemeint seynen, were lobliche buchhalterey gelegen gewesen, nit 8 rechnungen auf einen hauffen kommen zu lassen, hette ich dise und andere unnöthige crises in tempore wahrgenommen und mich in gegenwertig verwierung nit detrudieren zu lassen besser vorsehen können, wie künfttigs thun werde, oder lieber müssig seyn wollte.

ggg Dises hat sein bewenden.

hhh Dises ist noch nit genug, sondern es ist jetzt possitive zue sagen, ob man den ehrlichen maister diß orths umb die zue wenig angesetzte claffter mit stillschweigen oder real bezahlen solle, dabevor reithgeberen mit grundt der warheit bekahndt ist, daß er an allen seinen verdiensten nit 100 f. genossen. Und auß disen sich verkhösten all übriges aber auß meinen handen, oder in aigener gegenwarth den gesellen bezahlen müessen. Wie er dan über 200 f. schaden klaget, ich aber ihme nit anderster alß sein anligen gnädigster herrschafft underthänigst vorzuetragen rathen und helffen kan, welches eine lobliche buchhaltung ansehen und christlich urthailen wolle, waß von dem verding auch ein unchrist halten sollte.

iii Wan des Grafens ietzmahliger wittib attestacion oder briefel verworffen wirt, muß raithegeber eben daß haus selbsten für eine verification beystellen, als in wellichen die verkröpffte und glatte fenster gericht. Item thun gericht, vo rund innere ofenlöcher sambt denn stiegentritten (ob Gott will) beweis genug sein werden. Erkleckhlich dise nit, so wirt hoffendtllich nit unmöglich sein von Grafens seine büchern zeugnus geben zu können etc.

iii Ich kan nit mehr noch weniger machen, es will auch der kuefer die lieferung ehrlich gethan haben. Im gantzen land wirt kein tropfen hopfen noch brantwein verrechnet, ich aber wolte mir nichts attribuieren, was aber gegen dem landtsgebrauch gnädigster herrschafft zu nutzen angefangen, lassen mir nit zue yblem ausdeithen noch anrechnen Caspar Waybel gerber alhier hat selbsten 14 gölten, oder 28 lb. gebrennt, und hat 3 maß und ^{1/16} brantwein gemacht in hac facti specie.

kkk Imo es solle ja freylich einen rechnung richtig verfasst werden, aber wellicher geschworene visieren, eichtmaister oder rechnungsaussteller hat dies ohnfehlbare finanz und experienz, daß fass netto bey der mas abzue euchten? Wan mans also so richtig haben will, muß raithegeber befehlt werden, alle wein abzulassen und umbzufallen. Man wirtt aber denen befehlsgebern alsdan des verandtworhung ihres vorderblichen scrupels auch yberlassen genüßet raithegeber vond er herrschafft einen tropfen, so stoße er ihme den hals ab und

lll--lll Vor deß vatters todt, oder ehender alß er selber in lebszeithen etwaß gibt, fallet kein abzug.

mmmm Yber das, was an gnädigster herrschafft gebiecht worden, wirtt coram commissione vollents verhandlet werden.

nnn Die andtsworth ist für unnöthig gehalten worden und würdt man künfttlig deß geführten eyfers yberhoben bleiben.

ooo--ooo Die so lang verweylte commission würdt seiner zeith daß mehrere mit sich bringen, in dessen hat raithegeber von Georgii 1706 biß dahin anno 1708 und zwar erst den 21. Maii letsthin von Josephen Senti ungeachtet alls ungehorsams 20 kr. und also in toto und wegen der laidigen renitenz ohne verification selbsten zuesammen gebracht, welche in hoffnung die commission wurde einstes den baldigen fürgang gewinnen, mit Georgii 1708 nit, sonderen erst von dorthen biß anno 1709 verrechnen werde, allermassen solche dem tagbuech den 21. Maii einverleibt worden.

ppp Wan der brieff keinen glauben findet, so mueß daß gepäu die verification abgeben und der verding in genere distinguieren, waß ausser disem gemachter zue finden ist, und kan mir mit recht nichts zue gemuethet werden.

qqq Ist beygelegt. NB fündet sich nirgents weiters ausstellen.

rrr Zway fuehren machen ein fuerder, ob mans nun dem fuerder nach a 24 kr. oder der fuehr nach a 12 kr. verrechne ist gleich vihl, wobey zue merckhen, daß, wan die letste fuehr auch nur 6, 8, 12 oder 15 virtl obhette, diser 12 kr. bezahlt werden müesse, wie einen der daß halbe fuerder lifferet

^{sss} Ist keine andere ursach, alß die vermünderung und vermehring der haußhaltung deren es zuweilen in einem jahr vihl in andern wenig, zueweylen auch, da den leuthen daß handeln vergeheth, gahr keine vollgen.

^{ttt} Waß amman Bichels und landwaybels aufzuenemmen befelchte aussage, bey ayd, threu, pflichten und gewissen abgeforderet, mitbringen würdt, bey disem muß raithegeber bestehen, wie in gleichen herr landschreiber von diser materi auch nachricht gegeben hat, raithegeber aber will bißher mit nichten präudiciert haben.

^{uuu} Anno 1707 haben dise saubere gesellen, daß anno 1706 veyebte spolium repetiert, es würdt also einer loblichen buechhalterey gezimmentd vorgestellt, dises factum gnädigster herrschafft also zue imprimieren, daß jeder wenigst primo nach gemachter convention und befelch von seinen weingarthen entsetzet, und ohne recognition wie mit selben abgehandlet worden, nit mehr darzuegelassen, sonder gegen eben der verhandelten recotnition anderen überlassen, und dabey 2^{do} keiner weniger alß neben restitution deß mossts per 10 reichsthaler abgestrafft werden solle, daß letstjährige spolium ist sogahr gegen der commission bey selber gesuechtem missrath veyebt worden.

^{vvv} Würdt gewiss nichts versaumbt, dan wo vorhero man vor 4, 5 und 6 tagen nach dem weinlesen nit angefangen zue torglen, würdt ietzt gleich dem ersten tag pocessiert.

^{www} Eß mag beedes wahr sein, in dessen ist es ein error, nit zue wissen, ob raithegeber oder wer disen begangen, und die summarische außgab zuegleich auß übersehen in resst gesetzt hat. Beliebt den fehler zur corrigieren und hiessigen ansatz gleich zustellen, ist der sach geholffen. Und fallen in die neindte rechnung 47 fueder 14 virtl 6 ½ maß.

^{xxx-xxx} Raithegeber hat den ewnigen ertrag selbten nit begreiffen könen, und ob ein eigener haffen gemacht werden derffte, gnädigster befelch erhalten und dises aber ungeachtet bey anderen auß ihrer prob erfahren, daß es nit thuenlich und eben ohn den guethen und besten jahren alles gelegen, auch die küefffer bloß die keller kundtschafften zuerhalten, mit diser arbeith bemüehet seyen. Einige nemmen sogar die hepfen und schitten, solche in denen gärthen hirumb, dardurch daß ungeziffer, so engerich genandt wirdt, abzuetreiben. Ist also bald errathen, waß für ein estat darauf zue machen seye, und waß die commission zue solcher sach sagen mechte.